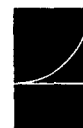


*Bildungswesen**238/ME***bm:wv**

GZ 62.204/7-I/B/5B/98

Sachbearbeiterin:

Mag. Babette Klemmer

Tel. 01-531 20-5831

Fax 01-531 20-5755

e-mail: babette.klemmer@bmwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten der Künste (KUOG 1998),
Begutachtung

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>33</u>	-GE/19 <u>98</u>
Datum <u>24.3.1998</u>	
Verteilt <u>24.3.98</u>	

St. Scheffbeck

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998) zur Begutachtung.

Es wird gebeten, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste bis

längstens 24. April 1998

Stellung zu nehmen.

Es wird überdies ersucht, eine allfällige Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung direkt dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Langt bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 20. März 1998

Der Bundesminister:

Dr. Einem

F.d.R.d.A.:
Schweie

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND VERKEHR**

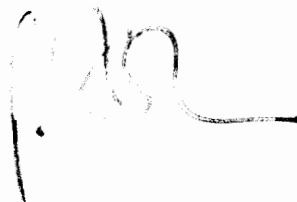
*Abteilung I/B/5B
(Organisationsrecht-Organisationsreform-Drittmittel)*

OR Dr. Gerald BAST

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel.: 01-531 20-5830
Fax: 01-531 20-5755
e-mail: gerald.bast@bmwf.gv.at

Mit besten Empfehlungen
With compliments
Avec nos salutations distinguées



bm:ww

ENTWURF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)

I. A B S C H N I T T

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Aufgaben

§ 1. (1) Die Universitäten der Künste sind berufen, der Entwicklung und der Erschließung der Künste, der Lehre der Kunst, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

(2) Die leitenden Grundsätze für die Universitäten der Künste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Artikel 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
2. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
3. die Verbindung von Forschung und Lehre, die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
4. die Vielfalt künstlerischer und wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
5. die Lernfreiheit § 3 Z. 4 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997.
6. das Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
8. die soziale Chancengleichheit;
9. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

(3) Die Universitäten der Künste haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgenden

Aufgaben zu dienen:

1. der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Forschung;
2. der Lehre der Kunst und der wissenschaftlichen Lehre;
3. der Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. der Heranbildung und Förderung des hochqualifizierten Nachwuchses;
5. der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung;
6. der Unterweisung und Auswertung der Ergebnisse der Entwicklung und Erschließung der Künste;
7. der Weiterbildung insbesondere der Absolventen der Universitäten der Künste;
8. der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Kunst, Forschung und Lehre;
9. der Pflege der Kontakte zu den Absolventen;
10. der Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Universitäten der Künste -Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2. (1) Die Universitäten der Künste sind Einrichtungen des Bundes. Sie werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Universitäten der Künste sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

(3) Die Universität der Künste wird durch den Rektor, das Institut durch den Institutsvorstand vertreten.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz "der Bundesminister" angeführt ist, ist darunter der für die Angelegenheiten der Universitäten zuständige Bundesminister zu verstehen.

Teilrechtsfähigkeit

§ 3. (1) Den Universitäten der Künste kommt insoferne Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Kultur- und Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. Ausstellungen und sonstige fachlich in Betracht kommende Veranstaltungen durchzuführen;
5. Druckwerke, Ton-, Bild- und Datenträger und Repliken herzustellen, zu verlegen und zu vertreiben;
6. Räumlichkeiten für Veranstaltungen an universitätsfremde Institutionen zu vergeben;
7. Gutachten zu erstatten;
8. sich an anderen juristischen Personen zu beteiligen, solche zu gründen und Kooperationen abzuschließen, soweit dies im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität steht oder die Erfüllung ihrer Aufgaben begünstigt;
9. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß 1 bis 7 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

(2) Die Universitäten der Künste können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 1 erworbene Geldmittel dem Bund zur Einstellung von Vertragsprofessoren gemäß § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen (Stiftungsprofessoren). Diese Geldmittel sind vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 216/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Stiftungsprofessoren zu verwenden.

(3) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Universität der Künste durch den Rektor vertreten. Der Rektor kann andere Universitätsangehörige mit der Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftlich bevollmächtigen. Die Einnahmen der teilrechtsfähigen Universität der Künste sind nach Abzug der

Kostensätze gemäß Abs. 6 und § 4 Abs. 3 in jenen Fällen einem Institut oder einer Dienstleistungseinrichtung zur Verwendung zuzuweisen, wenn und soweit

1. die Übertragung von Rechten oder Vermögenswerten an die teilrechtsfähige Universität mit einer ausdrücklichen Widmung für ein Institut oder eine Dienstleistungseinrichtung verbunden ist oder
2. die Einnahmen aus einem Auftrag gemäß § 4 stammen, der an einem bestimmten Institut oder einer bestimmten Dienstleistungseinrichtung durchzuführen ist.

(4) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(5) Soweit die Universitäten der Künste im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit tätig werden, haben sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Sie haben dem Bundesminister in der von diesem festgesetzten Form jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen. Der Rektor hat jährlich eine Zusammenfassung des Rechnungsabschlusses der Universität der Künste zu erstellen und dem Bundesminister zur Veröffentlichung im Hochschulbericht vorzulegen.

(6) Der Bundesminister kann Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung einer Universität der Künste hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes im Bezug auf Ihre Tätigkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beauftragen. Die Kosten dafür sind von der betreffenden Universität der Künste zu ersetzen.

(7) Nach Maßgabe der vom Rektor angebotenen Möglichkeiten kann die teilrechtsfähige Universität der Künste Serviceleistungen der Zentralen Verwaltung für die Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung sowie in Rechtsangelegenheiten gegen Ersatz der Kosten in Anspruch nehmen. Die Kostensätze sind vom Rektor gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

(8) Universitäten der Künste unterliegen auch hinsichtlich ihrer Teilrechtsfähigkeit der Aufsicht des Bundesministers sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 4. (1) Universitäten der Künste können im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig.

(3) Die bei der Durchführung von Aufträgen gemäß Abs. 1 durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität der Künste als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten sind dem jeweiligen Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Sie sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität der Künste gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

§ 5. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Universitäten der Künste sind ermächtigt, mit Genehmigung des Bundesministers Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre abzuschließen. Die betreffenden Studien und Prüfungen können zur Gänze oder zum Teil auch außerhalb des österreichischen Staatsgebietes abgehalten werden, wenn dies im Hinblick auf die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit erforderlich und sinnvoll ist.

(2) Der Abschluß von Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist zulässig, wenn hiedurch der gemäß den Studienvorschriften von der Universität der Künste durchzuführende Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Vereinbarung hat insbesondere den Ersatz der Kosten durch den anderen Rechtsträger an die Universität der Künste zu regeln. Die eingenommenen Geldmittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität der Künste gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung zu treffen.

Geltungsbereich

§ 6. Dieses Bundesgesetz gilt für alle Universitäten der Künste. Es bestehen folgende Universitäten der Künste:

6

1. Universität für angewandte Kunst in Wien;
2. Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien;
3. Universität für Musik und darstellende Kunst Mozarteum in Salzburg ;
4. Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz;
5. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;
6. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Gliederung

§ 7. (1) Jede Universität der Künste ist durch die Satzung in Institute zu gliedern.

(2) Jede Universität der Künste ist so zu gliedern, daß sie durch die vorgesehenen Organisationseinheiten die ihr übertragenen Aufgaben der Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste, der Lehre der Kunst sowie der Forschung und wissenschaftlichen Lehre unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte bestmöglich erfüllen kann.

Satzung

§ 8. (1) (Verfassungsbestimmung) Jede Universität der Künste hat in Ergänzung zu diesem Bundesgesetz durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen.

(2) In der Satzung sind jedenfalls die folgenden Angelegenheiten zu regeln:

1. Zahl und Aufgabenbereiche der Vizerektoren;
2. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten;
3. Wahlordnung;
4. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane;
5. Festlegung der Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;

6. Frauenförderungsplan der Universität der Künste;
7. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen;
8. Regelungen für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Universität künstlerischer Richtung durch Universitätsangehörige und Außenstehende;
9. Hausordnung der Universität künstlerischer Richtung;
10. Richtlinien für akademische Ehrungen;
11. Angelegenheiten und Form der Beratung des Universitätsbeirates;
12. Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre;
13. Kostenersätze von anderen Rechtsträgern;
14. Kostenersätze für die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter;
15. Kostenersätze der teilrechtsfähigen Universität künstlerischer Richtung;
16. Festlegung der Zahl der Mitglieder des Universitätskollegiums.

(3) Die Satzung ist vom Universitätskollegium mit Zweidrittelmehrheit zu erlassen und abzuändern. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

Aufsicht

§ 9. (1) Die Universitätsorgane unterliegen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht des Bundesministers und des Rektors. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

1. Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
2. Die Erfüllung der den Universitäten der Künste obliegenden Aufgaben.

(2) Der Bundesminister und der Rektor sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität der Künste zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Bundesminister bzw. dem Rektor die Protokolle des Universitätskollegiums vorzulegen, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universität der Künste zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Der Bundesminister hat

durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung dieser Informations- und Berichtspflicht festzulegen.

(3) Der Bundesminister hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben sowie den seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen einschließlich von Verfahrensvorschriften steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;
3. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
4. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität der Künste oder einzelne Organisationseinheiten an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert.

(4) Die Universitätsorgane sind im Fall des Abs. 3 verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Kommt ein Universitätsorgan dieser Verpflichtung nicht nach, ist § 13 anzuwenden.

(5) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Universitätsorgane Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(6) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das aufsichtsführende Organ ist die Durchführung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Beschlusses bis zum Abschluß des Verfahrens unzulässig. Ein Bescheid, der nach diesem Zeitpunkt oder nach dem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem der Bundesminister die ihm zugrunde liegenden Entscheidung aufgehoben oder ihre Durchführung untersagt hat, leidet im Sinne des § 68 Abs. 4 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 3 Z. 1 bis 2 und Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß für Wahlen, die nach diesem Bundesgesetz durchzuführen sind.

Verfahrensvorschriften

§ 10. (1) Die Universitätsorgane haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, endet der administrative Instanzenzug beim Universitätskollegium, wenn in erster Instanz der Rektor oder der Studiendekan entschieden hat.

(3) In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern. Studienangelegenheiten sind die im § 42 Abs. 2 Z. 8 bis 9 genannten Angelegenheiten.

(4) Zustellungen zu eigenen Händen haben nach Maßgabe des § 21 des Zustellgesetzes BGBl. Nr. 200/1982, zu erfolgen. An die Stelle der Anwendung des § 17 des Zustellgesetzes tritt jedoch der Anschlag an der Amtstafel der betreffenden akademischen Behörde. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Für Amtshandlungen der Universitätsorgane sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sowie keine Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zu entrichten.

(6) (Verfassungsbestimmung) Auf die Dienstrechtsangelegenheiten der in einem einer Universität der Künste zugeordneten öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsangehörigen ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, anzuwenden. In diesen Angelegenheiten geht der administrative Instanzenzug gegen Entscheidungen des Rektors an den Bundesminister.

(7) Die Satzung der Universität der Künste und andere Verordnungen (generelle Richtlinien) von Universitätsorganen sind im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität der Künste zu verlautbaren.

(8) Der Schriftverkehr von Organen der Universität der Künste mit dem Bundesministerium ist über den Rektor zu leiten.

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese jeweils in der geltenden Fassung anzuwenden.

Amtsverschwiegenheit

§ 12. Die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Universitätsorgane sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Säumnis von Organen

§ 13. (1) Kommt ein Universitätsorgan einer ihm obliegenden Aufgabe nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat das monokratische Organ bzw. das Kollegialorgan der übergeordneten Organisationsebene auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität der Künste oder von amtswegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe vom übergeordneten Organ durchzuführen (Ersatzvornahme). Die für ein säumiges Kollegialorgan geltenden Beschlußerfordernisse gelten auch für das übergeordnete Kollegialorgan.

(2) Kommt das Universitätskollegium oder der Rektor einer diesem Organ obliegenden Aufgabe, einschließlich der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben, nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat der Bundesminister auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von amtswegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe vom Bundesminister durchzuführen (Ersatzvornahme).

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Allgemeine Bestimmungen über Kollegialorgane

§ 14. (1) Die Angehörigen der Universität der Künste haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(3) (Verfassungsbestimmung) In den folgenden Fällen können Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen:

1. Personen, die in einem der Universität der Künste zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigem Rechtsverhältnis zum Bund stehen, und denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern, für sämtliche Universitätsorgane;
2. Vertragsprofessoren gemäß § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für sämtliche Universitätsorgane;
3. Künstler oder Wissenschaftler als Mitglieder von Berufungskommissionen und Lehrbefugniscommissionen.

§ 15. (1) Die Bildung der Kollegialorgane erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der in den Kollegialorganen vertretenen Personengruppen - mit Ausnahme der Studierenden - sind in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe, die in einem der betreffenden Organisationseinheit der Universität der Künste zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 31 Abs. 7 bzw. § 37 Abs. 3 gleichgestellt sind, aus dem Kreis der Mitglieder der betreffenden Wahlversammlung zu wählen. Die Wahl hat - sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes geregelt wird - für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu erfolgen. Die Funktionsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober und endet mit 30. September. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus der Funktion aus, so rückt für den Rest der Funktionsperiode das Ersatzmitglied nach. Erforderlichenfalls ist ein Mitglied für den Rest

der Funktionsperiode zu wählen.

2. Die Vertreter der Studierenden sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für eine Funktionsperiode zu entsenden, die der der Hochschülerschaftsorgane entspricht.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Wahl ist gültig, wenn sich wenigstens ein Viertel der Wahlberechtigten daran beteiligt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind die gewählten Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den für sie abgegebenen Stimmen zu verteilen. Die Satzung hat die näheren Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen und Entsendungen zu regeln (Wahlordnung).

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist an jeder Universität der Künste je eine Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessoren, für die Personengruppe des akademischen Mittelbaus sowie für die Personengruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Universitätskollegium, im Falle der allgemeinen Universitätsbediensteten aus den Vertretern dieser Personengruppe im Universitätskollegium und ihren Ersatzmitgliedern.

(4) Die Entsendung von Vertretern - mit Ausnahme von Vertretern der Studierenden - in Kommissionen von Kollegialorganen sowie in Berufungs- und Lehrbefugniskommissionen erfolgt durch Versammlungen der Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vertreter der Studierenden werden von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsendet. Die Mitglieder einer Kommission müssen nicht Mitglieder des entsendenden Kollegialorgans sein.

(5) Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertretern in ein Kollegialorgan berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor dieser Personengruppe eine angemessene Frist zur Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. Für die Abberufung von Mitgliedern in Kollegialorganen während einer Funktionsperiode ist jene Personengruppe bzw. jenes Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zuständig, welches die Entsendung oder Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Die Abberufung kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu

erfüllen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 16. (1) Ein Kollegialorgan ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Stimmen mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag, so gilt er, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, als beschlossen.

(2) In der Satzung ist festzulegen, in welchen Fällen der Verhinderung eines Mitgliedes eines Kollegialorgans die Stimme einem anderen Mitglied des Kollegialorgans aus derselben Personengruppe übertragen werden kann oder ein Ersatzmitglied an dessen Stelle tritt.

(3) Jedes Kollegialorgan kann zu seinen Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beziehen.

(4) Jedes Kollegialorgan kann zu seiner Beratung Kommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung der Kommission hat der Zusammensetzung des einsetzenden Kollegialorgans zu entsprechen. Kommissionen können mit Zweidrittelmehrheit auch mit Entscheidungsvollmacht in den ihnen übertragenen Angelegenheiten ausgestattet werden. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist der Vorsitzende einer Kommission aus dem Kreis der ihr angehörenden Universitätslehrer zu wählen.

(5) Mit Zweidrittelmehrheit können einzelne Mitglieder von Kollegialorganen mit Entscheidungsvollmacht für bestimmte Angelegenheiten ausgestattet werden.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat.

(7) Das Universitätskollegium hat im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung für sämtliche Kollegialorgane zu erlassen, in der insbesondere die Konstituierung, die Einberufung der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzung, die Abstimmung und die Protokollierung zu regeln sind.

Wahl von Rektoren/Rektorinnen, Vizerektoren/Vizerektorinnen, Studiendekanen/Studiendekaninnen und Vorsitzenden von Kollegialorganen

§ 17. (1) Die Wahlen des Rektors, der Vizerektoren, der Studiendekane, der Institutsvorstände sowie der Vorsitzenden der Kollegialorgane sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist die Wahl gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Die Satzung hat die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen zu regeln (Wahlordnung). Die Funktionsperioden beginnen jeweils am 1. Oktober und enden mit 30. September.

(2) Für die Abberufung eines Rektors, Studiendekans, Institutsvorstandes oder Vorsitzenden von Kollegialorganen vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl des betreffenden Organs bzw. Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(3) Scheidet der Rektor oder der Studiendekan vor Ablauf der Funktionsperiode aus seiner Funktion aus, wird seine Funktion für den Rest der Funktionsperiode von seinem Stellvertreter ausgeübt. Beträgt der Rest der Funktionsperiode mehr als ein Jahr, so ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl anzuberaumen.

Haushalt

§ 18. (1) Jede Universität der Künste hat unter Ausweisung von Prioritäten regelmäßig Berechnungen des zur Erfüllung ihrer Aufgaben längerfristig erforderlichen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarfes (Bedarfsberechnungen) zu erstellen. Die

Bedarfsberechnungen sind zu begründen und mit mehrjährigen Realisierungs- und Budgetplänen zu ergänzen. An jeder Universität der Künste ist eine Kostenrechnung einzuführen. Der Bundesminister hat das bei der Erstellung von Bedarfsberechnungen anzuwendende Verfahren sowie die Grundsätze der Kostenrechnung einheitlich für alle Universitäten der Künste durch Verordnung festzulegen. Der Rektor hat dem Universitätskollegium zur Entscheidungsvorbereitung für die Beschlußfassung über die Bedarfsberechnungen eine Vorlage auszuarbeiten.

(2) Jede Universität der Künste hat dem Bundesminister bis zu einer von diesem festzusetzenden Frist jährlich den nach Verwendungszwecken umschriebenen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf vorzulegen (Budgetantrag). Bei der Erstellung des Budgetantrages der Universität der Künste sind die vom Bundesminister durch Verordnung festzulegenden Richtlinien und Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Der Budgetantrag der Universität der Künste ist vom Universitätskollegium unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen sowie auf die Anträge der Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen. Der Rektor hat dem Universitätskollegium zur Entscheidungsvorbereitung für den Budgetantrag eine Vorlage auszuarbeiten. An der Akademie der bildenden Künste in Wien hat das Universitätskollegium die Bedarfsberechnungen und den Budgetantrag der Gemäldegalerie als Teil des Budgetantrages der Akademie der bildenden Künste in Wien zu übernehmen. Dieser Budgetantrag hat die Personalausgaben, die personalbezogenen Aufwendungen und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen für die Erfordernisse, die ausschließlich der Gemäldegalerie zuzurechnen sind, zu enthalten.

(4) Nach Maßgabe der gemäß dem Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Planstellen und Jahresvoranschlagsbeträge hat der Bundesminister der jeweiligen Universität der Künste und den interuniversitären Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendung gegliederten Geldmittel unter Bedachtnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen zuzuweisen (Budgetzuweisung). Aufgrund allfälliger Entwicklungsplanungen oder im Hinblick auf gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen kann die Budgetzuweisung Vorgaben für eine Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen zu bestimmten Zwecken enthalten. Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit dem Rektor über den Budgetantrag der Universität der Künste durchzuführen. Abweichend davon ist die Budgetzuweisung für die Gemälde-

galerie mit dem Direktor unter Beziehung des Rektors zu verhandeln. In der Budgetzuweisung an die Akademie der bildenden Künste in Wien ist der auf die Gemäldegalerie entfallene Anteil gesondert auszuweisen. Der Bundesminister hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien bekanntzugeben.

(5) Vom Rektor dürfen in Abweichung von der Budgetzuweisung gemäß Abs. 4 an die Universität der Künste Mehrausgaben bei einzelnen Ausgabenarten innerhalb eines vom Bundesminister prozentuell festzusetzenden Rahmens geleistet werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen bei anderen Ausgabenarten gewährleistet ist. Der Rektor hat in jedem Einzelfall den Bundesminister darüber unverzüglich zu informieren. Sofern solche Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu mehrjährigen Belastungen der Jahresvoranschlagsbeträge der jeweiligen Universität in der Zukunft führen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Bundesminister. Im übrigen gilt diesbezüglich § 9 Abs. 3 Z. 3. An der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste steht diese Ermächtigung dem Direktor zu.

(6) Der Rektor hat nach Maßgabe der vom Bundesminister erfolgten Budgetzuweisung den Instituten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel zuzuweisen (Budgetzuweisung). Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit den Institutsvorständen über die Budgetanträge der Institute unter Beachtung des Budgetantrages der Universität der Künste und der vom Universitätskollegium beschlossenen Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren durchzuführen. Die Budgetzuweisung muß unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen. Der Rektor hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien im Mitteilungsblatt der Universität der Künste zu veröffentlichen. Den in der Budgetzuweisung an die Akademie der bildenden Künste in Wien für die Gemäldegalerie gesondert angewiesene Teil hat der Rektor zur Gänze an den Direktor der Gemäldegalerie weiterzuleiten.

(7) Der Rektor hat den Dienstleistungseinrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel nach Beratung mit den Leitern über deren Budgetanträge unter Beachtung des Budgetantrages der Universität der Künste zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Rektor hat den Studienkommissionen und dem Studiendekan die zur Erfüllung

ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmittel zuzuweisen (Budgetzuweisung). Die Budgetzuweisung ist nach Verhandlungen mit den Studienkommissionen und dem Studiendekan über die Personal- und Budgetanträge der betroffenen Universitätseinrichtungen durchzuführen. Sie muß unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen. Der Rektor hat die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien im Mitteilungsblatt der Universität künstlerischer Richtung zu veröffentlichen.

(9) Entgelte für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität der Künste durch Außenstehende sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität der Künste gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden.

(10) Die Universitäten der Künste unterliegen der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre)

§ 19. (1) Jeder Institutsvorstand hat dem Rektor jährlich einen Arbeitsbericht mit Angaben über durchgeführte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, betreute Diplomarbeiten und Dissertationen sowie über künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Publikationen der Institutsangehörigen und über die künstlerische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen vorzulegen.

(2) Der Bundesminister hat durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung festzulegen.

(3) Der Rektor hat die gemäß Abs. 1 gewonnenen Informationen regelmäßig, mindestens in Abständen von zwei Jahren, in geeigneter Form zu publizieren. Dem Bundesminister sind sämtliche erhobene Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Studiendekan hat dafür zu sorgen, daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiter aller Pflichtlehrveranstaltungen in regelmäßigen, vier Semestern nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen. Der Studien-

kommission sind unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters sämtliche erhobene Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Studiendekan hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertungen alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren. Der Studiendekan hat weiters dafür zu sorgen, daß in regelmäßigen Abständen größere Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten evaluiert werden.

(5) Der Rektor kann auf Vorschlag oder nach Anhörung des Universitätskollegiums die bisherige Entwicklung von Organisationseinheiten der Universität der Künste oder die an der Universität der Künste eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitätsorgane laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Rektors.

(6) Zur Vorbereitung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre kann der Bundesminister die bisherige Entwicklung von Universitäten der Künste oder von den in Österreich eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitäten der Künste laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Bundesministers.

(7) Der Bundesminister hat die Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in der Lehre der Kunst, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre durch Verordnung zu regeln.

(8) Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Bundesministers zugrunde zu legen.

(9) Der Bundesminister hat dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und Probleme der Universitäten der Künste in der Lehre der Kunst, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre vorzulegen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten (Hochschulbericht).

II. ABSCHNITT

Universitätsangehörige

Einteilung

§ 20. (1) Zu den Angehörigen der Universitäten der Künste zählen:

1. das künstlerische und wissenschaftliche Personal,
2. die Allgemeinen Universitätsbediensteten,
3. die Studierenden.

(2) Zum künstlerischen und wissenschaftlichen Personal gehören:

1. Universitätslehrer:
 - a) Universitätsprofessoren,
 - b) Emeritierte Universitätsprofessoren und Universitätsprofessoren im Ruhestand,
 - c) Gastprofessoren,
 - d) Honorarprofessoren,
 - e) Universitätsdozenten,
 - f) Universitätslektoren und
 - g) Lehrbeauftragte;
2. Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. Studienassistenten.

(3) Zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten zählen:

1. technisches Personal,
2. Verwaltungspersonal,
3. Bibliothekspersonal,
4. ADV-Personal,
5. Personal für kulturelle Aufgaben.

(4) Zur organisationsrechtlichen Personengruppe der Universitätsprofessoren zählen die Universitätsprofessoren gemäß Abs. 2 Z. 1 lit.a. Zur organisationsrechtlichen Personengruppe des akademischen Mittelbaus zählen die Universitätsdozenten gemäß Abs. 2 Z. 1 lit.e, die

Universitätslektoren gemäß Abs. 2 Z. 1 lit.f, die Lehrbeauftragten gemäß Abs. 2 Z. 1 lit.g, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischem Fach betraut wurden, und die Mitarbeiter in Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß Abs. 2 Z. 2. Zur organisationsrechtlichen Personengruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten zählen die allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß Abs. 3.

Allgemeine Bestimmungen für das Personal der Universitäten

§ 21. (1) Die nähere Festlegung der Pflichten für das Personal erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Vertragsbediensteten ergänzend durch den jeweiligen Dienstvertrag. Anlässlich der Bestellung hat der Rektor auch die Zuordnung zu einem bestimmten Institut oder zu einer bestimmten Dienstleistungseinrichtung, in Ausnahmefällen zu mehreren Instituten bzw. zu mehreren Dienstleistungseinrichtungen vorzunehmen. Eine nachfolgende Änderung der Zuordnung erfolgt durch den Rektor nach Anhörung der Organe der betroffenen Institute oder der Leiter von Dienstleistungseinrichtungen.

(2) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität der Künste und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Zuständigkeit zur Ausschreibung der zu besetzenden Planstellen folgendes:

1. Planstellen für Universitätsprofessoren hat der Rektor nach Anhörung der Berufungskommission auszuschreiben.
2. Die einem Institut zugewiesenen Planstellen für andere Universitätsangehörige hat der Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz auszuschreiben.
3. Die einer Dienstleistungseinrichtung zugewiesenen Planstellen hat der Rektor auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung auszuschreiben.

(3) Den Vorschlägen von Institutsvorständen und von Leitern von Dienstleistungsein-

richtungen zur Besetzung von Planstellen ist eine Liste aller Bewerber sowie eine Begründung für die Auswahl anzuschließen.

(4) Alle leitenden Funktionen in Dienstleistungseinrichtungen sind unabhängig von einer allfälligen Verpflichtung zur Ausschreibung der entsprechenden Planstelle im Mitteilungsblatt der Universität der Künste auszuschreiben.

(5) Kein Universitätsangehöriger darf gegen sein Gewissen (Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) zur Mitwirkung bei einzelnen künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus einer derartigen Weigerung zur Mitwirkung bei künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten darf ihm kein Nachteil erwachsen, der betroffene Universitätsangehörige hat jedoch seinen Dienstvorgesetzten von seiner Weigerung schriftlich zu informieren.

(6) Weibliche Universitätsangehörige, die eine der in diesem Bundesgesetz genannten Funktionen ausüben, sind berechtigt, diese Funktionsbezeichnung in weiblicher Form zu führen.

(7) Die in einem der Universität der Künste zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätslehrer dürfen unbeschadet des § 4 auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommene Aufträge Dritter über künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten an der Universität durchführen, wenn

1. sie zur Benützung der Einrichtungen der Universität für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten berechtigt sind,
2. der reguläre Lehr- und der Kunst- oder Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird,
3. der Universität der Künste die im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Tätigkeit entstehenden Personal- und Sachkosten in voller Höhe ersetzt werden und
4. der Institutsvorstand vor Annahme eines solchen Auftrages informiert wurde und er die Durchführung dieses Auftrages nicht mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Z. 1 und 2 untersagt hat. Das Untersagungsrecht hat der Rektor nach Anhörung der Institutskonferenz auszuüben, wenn ein solcher Auftrag vom Institutsvorstand selbst übernommen werden soll.

(8) Die gemäß Abs. 7 Z. 3 zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Aufgaben der Universität zu verwenden.

Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 22. (1) Die Universitätsprofessoren stehen als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen oder als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Mit der Ernennung oder Bestellung erwerben die Universitätsprofessoren die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, mit dem die Planstelle, auf die sie ernannt oder bestellt wurden, benannt ist. Sie haben das Recht, die künstlerische Lehre (als "Meisterklasse", "Meisterschule" oder "Klasse künstlerischer Ausbildung") oder die wissenschaftliche Lehre an der Universität mittels der Einrichtungen der Universität im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) frei auszuüben. Bei einem befristeten Dienstverhältnis erlischt die Lehrbefugnis mit Zeitablauf.

(3) Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Universitäten, zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

(4) Eine allenfalls früher erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird nicht berührt, sie kann jedoch an der Universität der Künste, an die der Universitätsprofessor berufen wurde, nur insoweit ausgeübt werden, als die räumlichen und sonstigen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung hierüber hat der fachlich zuständige Institutsvorstand zu treffen.

(5) Die Universitätsprofessoren haben weiters das Recht, Einrichtungen der betreffenden Universität für die Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste oder für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(6) Die Aufgaben der Universitätsprofessoren umfassen:

1. Entwicklung und Erschließung der Künste oder Forschungstätigkeit;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Studienvorschriften;
3. Abhaltung von Prüfungen;
4. Betreuung von Studierenden;
5. Heranbildung und Förderung des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Nachwuchses;

6. Mitwirkung an Organisations-, Verwaltungs- und Managementaufgaben;

7. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(7) Innerhalb der Planstellen für Universitätsprofessoren ist eine besoldungsrechtliche Differenzierung nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung und der zu erfüllenden Aufgaben vorzusehen.

Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 23. (1) Steht der Universität eine freie Planstelle eines Universitätsprofessors zur Verfügung, so hat das Universitätskollegium nach Anhörung des Rektors zu entscheiden,

1. ob, wann und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zu besetzen ist,
2. ob die Besetzung der Stelle in der Form eines öffentlich-rechtlichen oder eines zeitlich befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund zu erfolgen hat und
3. in welcher besoldungsrechtlichen Kategorie die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung und die zu erfüllenden Aufgaben zu besetzen ist.

(2) Die Entscheidungen des Universitätskollegiums gemäß Abs. 1 sind dem Bundesminister schriftlich mitzuteilen und werden rechtswirksam, wenn sie von diesem nicht binnen drei Monaten untersagt werden. Der Mitteilung sind die Begründungen und die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren anzuschließen. Die Entscheidung des Universitätskollegiums ist vom Bundesminister zu untersagen, wenn einer der im § 9 Abs. 3 genannten Gründe vorliegt oder die Entscheidung dem sich aus dem Studienvorschriften ergebenden Bedarf widerspricht.

Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen

§ 24. (1) Der Rektor hat eine Berufungskommission einzusetzen und nach Anhörung des Universitätskollegiums die Anzahl der Mitglieder der Berufungskommission festzulegen. Der

Berufungskommission gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Z. 1 zu wählen.

(2) Der Rektor hat nach Anhörung des Universitätskollegiums zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten der Künste oder nicht an einer Universität der Künste tätige Künstler oder Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs. 1 Z. 1 genannten Personengruppe gelten. Die übrigen Vertreter der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 zu entsenden. Die Vertreter der Studierenden müssen jedenfalls zwei Semester absolviert haben. Die Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Planstelle zu erfolgen.

(3) Der Rektor hat nach Anhörung der Berufungskommission die Planstelle für einen Universitätsprofessor öffentlich auszuschreiben.

(4) Die Berufungskommission hat einen begründeten Vorschlag mit den drei am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten zu beschließen. Diesem Vorschlag sind die Protokolle über die Debatte in der Berufungskommission und die vollständige Liste der Bewerber samt deren Beurteilung durch die Berufungskommission auszuschließen. Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen.

(5) Zum Vorschlag der Berufungskommission hat das Universitätskollegium eine Stellungnahme abzugeben. Dann ist der Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen und der Stellungnahme des Universitätskollegiums an den Rektor weiterzuleiten.

(6) Enthält der Vorschlag der Berufungskommission nicht wenigstens eine Frau als Kandidatin, hat der Rektor den Vorschlag an die Berufungskommission zurückzuweisen, es sei denn, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen stimmt den Berufungsvorschlag ausdrücklich zu oder das Universitätenkuratorium bestätigt in einem Gutachten, daß der Berufungsvorschlag die drei am besten geeigneten Bewerber beinhaltet.

(7) Der Rektor hat zu entscheiden, ob und mit welchem der im Berufungsvorschlag

enthaltenen Kandidaten Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind. Die Aufnahme von Berufungsverhandlungen mit einer Person, die ohne Unterbrechung ihre hauptberufliche Tätigkeit nur an derselben Universität der Künste ausgeübt hat (Hausberufung), ist nur nach Abgabe eines positiven Gutachtens des Universitätenkuratoriums zulässig.

(8) Ist der Rektor der Ansicht, daß der Berufungsvorschlag im Hinblick auf die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien nicht die am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten enthält, so hat er den Berufungsvorschlag unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zurückzuweisen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses der Berufungskommission hat das Universitätskollegium auf Antrag des Rektors eine besondere Berufungskommission einzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bestellung der Vertreter der Studierenden auf Grund eines Vorschlages der Österreichischen Hochschülerschaft und die Bestellung der übrigen Vertreter auf Grund eines Vorschlages der Rektorenkonferenz erfolgt. Für die weitere Vorgangsweise sind die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

(9) Kommt aufgrund eines gemäß Abs. 4 erstellten Besetzungsvorschlages eine Ernennung nicht zustande, so hat der Rektor neuerlich eine Berufungskommission einzusetzen, der auch Mitglieder der zuerst eingesetzten Berufungskommission angehören dürfen.

(10) Die Berufungsverhandlungen hat der Rektor gemeinsam mit dem zuständigen Institutsvorstand zu führen.

(11) Zur Aufnahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis für einen Universitätsprofessor ist der Rektor zuständig. Die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor erfolgt nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Emeritierte Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen im Ruhestand

§ 25. (1) Emeritierte Universitätsprofessoren und Universitätsprofessoren im Ruhestand stehen in keinem aktiven Dienstverhältnis zum Bund, ihr Rechtsverhältnis wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

(2) Emeritierte Universitätsprofessoren und Universitätsprofessoren im Ruhestand haben das Recht, ihre Lehrbefugnis (*venia docendi*) weiter auszuüben und im Rahmen dieser Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität der Künste abzuhalten, sowie nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der betreffenden Universität der Künste für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

Gastprofessoren/Gastprofessorinnen

§ 26. (1) Zu Gastprofessoren können Universitätsprofessoren anderer in- oder ausländischer Universitäten sowie andere besonders qualifizierte Künstler oder Wissenschaftler bestellt werden. Die Bestellung darf auf höchstens zwei Jahre befristet erfolgen. Eine neuerliche Bestellung ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

(2) Die Gastprofessoren haben das Recht, im Rahmen der ihnen durch ihre Bestellung verliehenen Lehrbefugnis (*venia docendi*) Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten sowie nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der Universität für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Die Aufgaben der Gastprofessoren umfassen nach Maßgabe der Betrauung:

1. Entwicklung und Erschließung der Künste;
2. Forschungstätigkeit;
3. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
4. Betreuung von Studierenden;
5. Abhaltung von Prüfungen;
6. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Die Bestellung eines Gastprofessors erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Durch die Bestellung zum Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

§ 27. (1) Honorarprofessoren sind besonders qualifizierte Künstler oder Wissenschaftler, denen in Würdigung ihrer besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen wird.

(2) Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten sowie nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der betreffenden Universität für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Die Bestellung eines Honorarprofessors erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes aufgrund eines Vorschlags der Institutskonferenz. Das Verfahren ist durch die Satzung zu regeln. Durch die Bestellung zum Honorarprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung der Lehrtätigkeit richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessor erlischt

1. durch Verzicht;
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen

§ 28. (1) Die Universitätsdozenten haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) die künstlerische oder wissenschaftliche Lehre an der Universität, die die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben. Soweit sie in einem einer Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, haben sie das Recht, die

Einrichtungen der betreffenden Universität für künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten zu benützen; stehen sie in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis, kommt ihnen dieses Recht nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans zu. Darüber hinaus haben die Universitätsdozenten das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Universitäten, zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

(2) Durch die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung der Lehrtätigkeit richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Steht ein Universitätsdozent auch in einem Dienstverhältnis (§ 170 BDG 1979, § 55 Vertragsbedienstetengesetz 1948) mit Zuordnung zu einem facheinschlägigen Institut, so ist bezüglich seiner Aufgaben als Universitätsdozent und Universitätslektor § 22 Abs. 6 anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der Wahl in Kollegialorgane zählen die in Abs. 3 genannten Universitätsdozenten zur Gruppe der Universitätslektoren.

(5) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent erlischt aus den in § 27 Abs. 4 genannten Gründen.

Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/Universitätsdozentin

§ 29. (1) Der Antragsteller hat den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang an den Rektor zu stellen.

(2) Der Rektor hat eine Kommission einzusetzen und nach Anhörung des Universitätskollegiums die Anzahl der Mitglieder der Kommission festzulegen. Der Kommission gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1.

Der Vorsitzende der Kommission ist aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Z. 1 zu wählen.

(3) Der Rektor hat nach Anhörung des Universitätskollegiums zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten der Künste oder nicht an einer Universität der Künste tätige Künstler oder Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs. 2 Z. 1 genannten Personengruppe gelten. Die übrigen Vertreter der in Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 zu entsenden. Die Vertreter der Studierenden müssen jedenfalls zwei Semester absolviert haben.

(4) Die Kommission hat ein Verfahren durchzuführen, das sich in zwei Abschnitte gliedert. Im ersten Abschnitt ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (Abschluß eines entsprechenden Universitäts- oder Hochschulstudiums des Antragstellers, das für das beantragte Fach in Frage kommt; Bezeichnung des künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird) die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers, im zweiten Abschnitt dessen didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung zu prüfen.

(5) Die Prüfung der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt auf der Grundlage der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten. Es können auch mehrere Einzelarbeiten gemeinsam vorgelegt werden. In einer Gemeinschaftsarbeit entstandene künstlerische Projekte sind Einzelarbeiten gleichzuhalten, sofern der Anteil des Antragstellers festgestellt werden kann. Die vorgelegten Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

(6) Im Rahmen des ersten Verfahrensabschnittes sind zwei voneinander unabhängige Gutachten von Mitgliedern der Kommission einzuholen, davon ist eines von einem Universitätsprofessor, das zweite von einem der vom Rektor bestellten Mitglieder zu erstellen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder vom Antragsteller vorgelegt werden. Im ersten Abschnitt hat die Kommission mit dem Antragsteller auch eine öffentlich zugängliche Aussprache (Kolloquium) abzuhalten, in der insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist.

(7) Bei der Entscheidung über das Vorliegen der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Qualifikation des Antragstellers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Kommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) den Ausschlag. Bei negativer Beurteilung einer der im ersten Abschnitt zu prüfenden Voraussetzungen ist mit Bescheid des

Rektors der Antrag des Antragstellers auf Verleihung der Lehrbefugnis abzuweisen. Bei positiver Beurteilung aller im ersten Abschnitt zu prüfenden Voraussetzungen ist das Verfahren mit dem zweiten Abschnitt fortzusetzen.

(8) Im zweiten Abschnitt haben mindestens zwei von der Kommission bestellte Mitglieder der Kommission, eines davon aus dem Kreis der Studierenden, aufgrund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeiten des Antragstellers ein schriftliches Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des Antragstellers zu erstellen. Die Kommission entscheidet mit Beschluß, ob dem Kandidaten die beantragte Lehrbefugnis als Universitätsdozent zu verleihen ist. Bei positiver Beurteilung des zweiten Abschnittes ist mit Bescheid des Rektors die Lehrbefugnis als Universitätsdozent zu verleihen. Bei negativer Beurteilung des zweiten Abschnittes ist mit Bescheid des Rektors der Antrag des Antragstellers auf Verleihung der Lehrbefugnis abzuweisen.

(9) Ein Beschluß über die positive Beurteilung des zweiten Abschnittes kommt nicht zustande, wenn alle anwesenden Vertreter der Studierenden geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben (Sperrminorität). In diesem Fall hat die Kommission ein weiteres Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des Antragstellers einzuholen und nach neuerlicher Beratung eine Beschlußfassung durchzuführen. Gegen diesen Beschluß ist die Ausübung der Sperrminorität nicht mehr möglich.

(10) Die Beschlüsse der Kommission sind dem Rektor bekanntzugeben. Der Rektor hat einen Beschluß der Kommission aufzuheben, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden.

Diesfalls hat die Kommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektors neuerlich zu entscheiden.

(11) Im Falle der Berufung des Antragstellers gegen den Bescheid des Rektors hat das Universitätskollegium eine besondere Kommission einzusetzen. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Kommission ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Bestellung der Vertreter der Studierenden erfolgt auf Grund eines Vorschlages der österreichischen Hochschülerschaft, die Bestellung der übrigen Vertreter auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz. Die Vertreter der Studierenden müssen mindestens zwei Semester positiv absolviert haben.

Universitätslektoren/Universitätslektorinnen

§ 30. (1) Universitätslektoren stehen als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen oder als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Universitätslektoren haben das Recht, die Einrichtungen der betreffenden Universität für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches zu benutzen, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden.

(3) Die Aufgaben der Universitätslektoren umfassen nach Maßgabe der Beauftragung oder Betrauung und unter Berücksichtigung der Qualifikation:

1. Entwicklung und Erschließung der Künste;
2. Forschungstätigkeit;
3. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
4. Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
5. Betreuung von Studierenden;
6. Mitwirkung an Organisations-, Verwaltungs- und Managementaufgaben;
7. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Die Aufnahme von Universitätslektoren in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz.

(5) Die Aufnahme von Universitätslektoren in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Rektors, dem ein Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz zugrunde liegt.

Lehrbeauftragte

§ 31. (1) Lehrbeauftragte sind entsprechend qualifizierte Personen, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, wissenschaftlichen oder praktischen Fach betraut wurden; sie besitzen eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und zeitlich befristete

Lehrbefugnis.

(2) Die Lehrbeauftragten haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Durchführung des ihnen übertragenen Lehrauftrages erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Aufgaben der Lehrbeauftragten umfassen:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
2. Abhaltung von Prüfungen im Rahmen der durchgeführten Lehrveranstaltungen;
3. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(4) Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch den Studiendekan auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes und der Studienkommission.

(5) Lehraufträge für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen werden vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung oder des Universitätskollegiums erteilt.

(6) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Die Abgeltung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Lehrbeauftragte, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischem Fach betraut wurden, haben das Recht bei der Willensbildung der Kollegialorgane im Rahmen der Personengruppe des akademischen Mittelbaus mitzuwirken.

Gastvortragende

§ 32. (1) Gastvortragende sind Personen, die zur Abhaltung einzelner Vorträge oder von Vortragsreihen eingeladen werden.

(2) Die Gastvortragenden haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Einladung von Gastvortragenden erfolgt durch den fachlich zuständigen Institutsvorstand aufgrund von Vorschlägen anderer Universitätsorgane oder Universitätslehrer.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb

§ 33. (1) Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb stehen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, für welches die Vollendung eines Hochschulstudiums oder der Besitz einer gleichwertigen künstlerischen Qualifikation vorgeschrieben ist und das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Aufgaben der Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb umfassen:

1. Unterstützung im Kunst- oder Forschungsbetrieb;
2. künstlerische oder wissenschaftliche Unterstützung im Lehrbetrieb;
3. Mitwirkung bei der Betreuung von Studierenden;
4. Mitwirkung an Organisations-, Verwaltungs- und Managementaufgaben.

(4) Die Aufnahme von Mitarbeitern im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb an Instituten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Die Aufnahme an anderen Universitätseinrichtungen erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Universitätseinrichtung.

(5) Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Rektors, dem ein Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz bzw. ein Vorschlag des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung zugrundeliegt.

Studienassistenten/Studienassistentinnen

§ 34. (1) Studienassistenten sind Studierende, welche die für ihre Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und die mit der Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, der begleitenden Betreuung der Studierenden sowie der

Mitwirkung bei künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten beauftragt werden.

(2) Sie stehen in einem durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelten zeitlich befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

(3) Die Bestellung der Studienassistenten erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz.

Allgemeine Universitätsbedienstete

§ 35. (1) Die Allgemeinen Universitätsbediensteten stehen als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen oder als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Aufgaben der Allgemeinen Universitätsbediensteten umfassen:

1. die technische oder administrative Unterstützung im Kunst- oder Forschungsbetrieb;
2. die technische oder administrative Unterstützung im Lehrbetrieb;
3. die Unterstützung der Einrichtungen der Universität im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb.

(3) Die Aufnahme der Allgemeinen Universitätsbediensteten an Instituten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Die Aufnahme an anderen Universitätseinrichtungen erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Universitätseinrichtung.

(4) Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag des Rektors, dem ein Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz bzw. ein Vorschlag des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung zugrundeliegt.

Studierende

§ 36. (1) Studierende sind die nach den Bestimmungen des Studienrechts durch den Rektor an der Universität aufgenommenen Personen.

(2) Das Recht, als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich im übrigen nach den für die Standesvertretung der Studierenden geltenden Rechtsvorschriften.

Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

§ 37. (1) Auf Dienstverträge, die von der Universität der Künste im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(2) Universitätsangehörige in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 können mit folgenden, im Dienstvertrag zu vereinbarenden Aufgaben betraut werden:

1. künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit;
2. Unterstützung im Kunst- oder Forschungsbetrieb;
3. künstlerische oder wissenschaftliche Unterstützung im Lehrbetrieb;
4. Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen;
5. begleitende Betreuung von Studierenden;
6. technische oder administrative Unterstützung im Kunst-, Forschungs- oder Lehrbetrieb;
7. Mitwirkung an Organisations-, Verwaltungs- und Managementaufgaben;
8. Unterstützung der Einrichtungen der Universität im Leitungs-, Planungs-, und Dienstleistungsbetrieb.

(3) Das Universitätskollegium kann beschließen, daß einem Angestellten gemäß Abs. 1 das Recht eingeräumt wird, bei der Willensbildung der Kollegialorgane im Rahmen der Personengruppe des akademischen Mittelbaus oder im Rahmen der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten mitzuwirken.

Dienstvorgesetzte

§ 38. (1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätsangehörigen ist:

1. der Institutsvorstand für das im Institut tätige Personal;
2. der Rektor für die Vizerektoren, die Studiendekane, die Institutsvorstände, die Leiter der Dienstleistungseinrichtungen und für den Direktor der Gemäldegalerie;
3. der Leiter einer Dienstleistungseinrichtung für das im Bereich der betreffenden Dienstleistungseinrichtung tätige Personal;
4. der Direktor der Gemäldegalerie für das dort tätige Personal.

(2) Abs. 1 Z. 1 und 3 ist auf die in einem anderen Rechtsverhältnis zum Bund oder in einem Dienstverhältnis gemäß § 37 stehenden Universitätsangehörigen sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Rektor untersteht in dienstrechtlichen Angelegenheiten direkt dem Bundesminister.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 39. (1) Alle Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Zieles ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom Universitätskollegium in der Satzung zu beschließende Frauenförderpläne anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen von Universitätsorganen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An jeder Universität der Künste ist vom Universitätskollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des

Geschlechts durch Universitätsorgane entgegenzuwirken (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen). Nach Maßgabe der in der Satzung festgesetzten Anzahl ist vom Universitätskollegium aus dem Kreis aller Angehörigen der betreffenden Universität der Künste die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in diesen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu wählen. Das Universitätskollegium hat die Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu wählen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben Vertreter der im § 20 Abs. 1 genannten Personengruppen anzugehören.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat die Universitätsangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Universitätsangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Die/Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Universitätskollegiums der betreffenden Universität der Künste mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen.

§ 40. (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in sämtlichen Personalangelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, Einsicht in die entsprechenden Geschäftsstücke und Unterlagen zu nehmen. Wenn die Entscheidung über eine Personalangelegenheit von einem Kollegialorgan getroffen wird, haben die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen dieses Kollegialorgans mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben in diesem Fall weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern dieses Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans zu laden, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen. Entscheidungen eines Rektors, Studiendekans oder Leiters einer Dienstleistungseinrichtung über Personalaufnahmen sowie Anträge eines Rektors auf Personalaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (§§ 29, 32 und 35) sind vor ihrer Vollziehung dem

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unter Anschluß einer Liste der Bewerber und Bewerberinnen und unter Angabe der Gründe für die Auswahl zur Kenntnis zu bringen. Beabsichtigte Entscheidungen eines zuständigen Organs über den Fortbestand oder die Beendigung eines Dienstverhältnisses oder eines besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (§§ 25, 26, 30, 33 und 34) sowie beabsichtigte Anträge des Rektors an den Bundesminister auf Entscheidung über die Aufnahme, den Fortbestand oder die Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (§§ 29, 32 und 35) sind vor ihrer Vollziehung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unter Angabe der Gründe für die Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch gegen die Entscheidung des Universitätsorgans beim Vorsitzenden des Kollegialorgans bzw. beim betreffenden in Abs. 2 dritter Satz genannten Organ abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund der beeinspruchten Entscheidung - bis zum Ablauf der Einspruchsfrist oder bis zur neuerlichen Entscheidung des Universitätsorgans nicht zulässig.

(4) Das Universitätsorgan hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Entscheidung in dieser Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(5) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Universitätsorgans ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, dem Bundesminister um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab der Entscheidung des Universitätsorgans nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen oder die betroffene Entscheidung zu vollziehen, wenn der Bundesminister entweder keinen Anlaß findet, die Entscheidung aufzuheben, oder im Rahmen seines Aufsichtsrechtes die Entscheidung

mit Bescheid aufgehoben hat.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig.

III. ABSCHNITT

Studienkommission und Studiendekane

Studienkommission

§ 41. (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes einer oder mehrerer Studienrichtungen ist durch Beschluß des Universitätskollegiums eine Studienkommission einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Studienkommission sind:

1. Wahl und Abberufung des Studiendekans und des Vorsitzenden der Studienkommission;
2. Erlassung und Abänderung des Studienplans;
3. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag für den Wirkungsbereich der Studienkommission und des Studiendekans;
4. Erstattung von Vorschlägen an den Studiendekan für die Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Institutsvorstände unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Studienplans;
5. Abgabe von Stellungnahmen vor Erteilung von Lehraufträgen durch den Studiendekan, wenn diesbezüglich kein Vorschlag der Studienkommission vorliegt;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Studiendekans;

7. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Studiendekans;
8. Beschlußfassung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache ;
9. Begutachtung von Anträgen auf Genehmigung eines individuellen Diplomstudiums;
10. Erlassung von Verordnungen über die generelle Anerkennung von Prüfungen .

(3) Die Zahl der Mitglieder der Studienkommission ist im Sinne einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission vom Universitätskollegium festzulegen.

(4) Der Studienkommission gehören in jeweils gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus;
3. Vertreter der Studierenden.

(5) Der Vorsitzende der Studienkommission ist von dieser für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der ihr angehörenden Universitätslehrer zu wählen.

(6) Der Studiendekan und die Vizestudiendekane gehören der Studienkommission mit beratender Stimme an.

(7) Die Studienkommission hat zu den Beratungen über die Erlassungen oder Änderungen des Studienplanes mindestens eine Person, die außerhalb der Universität der Künste tätig ist und für die betreffende Studienrichtung relevante Erfahrungen einbringen kann, beizuziehen. Diese Personen verfügen in der Studienkommission über ein Antragsrecht, aber über kein Stimmrecht.

(8) Die Entsendung der Vertreter in die Studienkommission hat nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Vertreter gemäß Abs. 5 Z. 1 und 2 auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Künste oder der Wissenschaften tätig und die Vertreter der Studierenden ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein müssen.

(9) Übergeordnetes Organ im Sinne des § 13 Abs. 1 ist für die Studienkommission das Universitätskollegium.

(10) Werden Fakultäten bzw. Universitäten und Universitäten der Künste gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so haben sie gemeinsam eine Studienkommission für dieses Studienrichtung einzusetzen (interuniversitäre Studienkommission). Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe.

(11) Zur Koordinierung der Tätigkeit von Studienkommissionen für gleiche oder fachverwandte Studienrichtungen, die an verschiedenen Universitäten der Künste eingerichtet sind, ist von den betroffenen Studienkommissionen eine Gesamtstudienkommission einzurichten. In die Gesamtstudienkommission sind von jeder Studienkommission zwei Vertreter für jede der in Abs. 5 genannten Personengruppen zu entsenden. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung hat durch den Bundesminister zu erfolgen. Die Gesamtstudienkommission hat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der ihr angehörenden Universitätslehrer zu wählen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die betreffenden Studiendekane und Vizestudiendekane sowie der Bundesminister sind zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

Studiendekan/Studiendekanin

§ 42. (1) Der Studiendekan ist von der Studienkommission für deren Wirkungsbereich aus dem Kreis der Universitätslehrer zu wählen. Die Funktionsperiode des Studiendekans beträgt zwei Jahre, die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Studiendekan obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung der Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Prüfern und Prüfungssenaten fallen und soweit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in der jeweiligen Studienrichtung bzw. in den jeweiligen Studienrichtungen;
2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
3. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen;
4. Zusammensetzung von Prüfungssenaten und Festsetzung von Prüfungsterminen;

5. Verleihung und Aberkennung akademischer Grade;
6. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse;
7. Publikation der Auswertung von Lehrveranstaltungsbewertungen;
8. Anerkennung von Prüfungen (§ 59 UniStG);
9. Anerkennung von künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten (§ 64 UniStG).

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Studiendekan an die von der Studienkommission beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Die Studienkommission kann den Studiendekan vor Ablauf seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

(4) Übergeordnetes Organ im Sinne des § 13 Abs. 1 ist für den Studiendekan der Rektor.

(5) Dem Studiendekan stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen nach Maßgabe der Satzung im Hinblick auf die Anzahl der ihm zugeordneten Studienrichtungen mindestens ein und höchstens drei Vizestudiendekane zur Seite. Über die Unterstützung des Studiendekans hinaus, hat der Studiendekan die Vizestudiendekane mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen; sie unterliegen auch dabei allfälligen Weisungen des Studiendekans.

(6) Jeder Vizestudiendekan ist von der Studienkommission auf Vorschlag des Studiendekans für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Dabei ist auch festzulegen, von welchem Vizestudiendekan der Studiendekan im Falle seiner Verhinderung vertreten wird. Im übrigen gilt für die Wahl der Vizestudiendekane § 42 Abs. 1, für die Abberufung § 42 Abs. 3 jeweils sinngemäß.

(7) Der Studiendekan und die Vizestudiendekane dürfen nicht gleichzeitig die Funktion des Rektors, Vizerektors, Vorsitzenden des Universitätskollegiums und der Studienkommission oder des Institutsvorstandes ausüben.

IV. ABSCHNITT

Institute

Begriffsbestimmung und Errichtung

§ 43. (1) Institute sind Organisationseinheiten der Universität der Künste zur Durchführung von Aufgaben in der Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

(2) Institute werden durch die Satzung errichtet und aufgelassen. Bei Errichtung eines Instituts hat die Satzung den Aufgabenbereich sowie die nähere Bezeichnung festzulegen. Im Falle der Auflösung eines Instituts hat die Satzung zu bestimmen, von welchem Institut diese Aufgaben in Zukunft allenfalls wahrzunehmen sind.

(3) Die Satzung kann darüber hinaus für einzelne Institute oder für mehrere Institute gemeinsam besondere Bezeichnungen vorsehen.

(4) Ein Institut hat zu umfassen:

1. zumindest ein künstlerisches Fach in seinem ganzen Umfang, an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst jedoch mehrere fachverwandte künstlerische Fächer oder
2. zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang.

Die Errichtung von mehreren Instituten für dasselbe künstlerische oder wissenschaftliche Fach ist unzulässig.

(5) Die Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

(6) Die Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz hat auch dislozierte Institute in Oberschützen vorzusehen. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Mozarteum in Salzburg hat auch dislozierte Institute in Innsbruck vorzusehen. Für diese Fälle ist Abs. 4 letzter Satz nicht anzuwenden.

Institutskonferenz

§ 44. (1) Die Aufgaben der Institutskonferenz sind:

1. Wahl und Abberufung des Institutsvorstandes;
2. Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation des Instituts, insbesondere hinsichtlich des Rechts der Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
3. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts;
4. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und besonderer gesetzlicher Vorschriften;
5. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes;
6. Anforderung von Berichten und Informationen des Institutsvorstandes zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
7. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Institutsvorstandes, die einer generellen Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Institutskonferenz gehören an:

1. Die dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren; solange dem Institut nur ein Universitätsprofessor zugeordnet ist, führt dieser zwei Stimmen;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus in gleicher Anzahl wie die Zahl der Universitätsprofessoren gemäß Z. 1, mindestens jedoch zwei Vertreter;
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl wie die Zahl der Universitätsprofessoren gemäß Z. 1, mindestens jedoch zwei Vertreter;
4. Ein Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten.

(3) An der Beratung und Abstimmung von Anträgen auf Abberufung des Institutsvorstandes und auf Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Institutsvorstandes darf der Institutsvorstand nicht mitwirken. Bei der Behandlung dieser Angelegenheiten hat der stellvertretende Institutsvorstand den Vorsitz in der Institutskonferenz zu führen.

Leiter/Leiterin eines Instituts (Institutsvorstand)

§ 45. (1) Die Aufgaben des Institutsvorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts;
2. organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut;
3. Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal;
4. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
5. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und besonderer gesetzlicher Vorschriften;
6. Erstattung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen;
7. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen;
8. Vorsitz in der Institutskonferenz;

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Institutsvorstand an die von der Institutskonferenz beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Er hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(3) Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätslehrer, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gleichzeitig mit der Wahl des Institutsvorstandes hat die Institutskonferenz aus dem Kreis der Universitätslehrer und des übrigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals, die der Institutskonferenz angehören, einen Stellvertreter des Institutsvorstandes zu wählen, der bei Verhinderung oder Abberufung des Institutsvorstandes die Amtsgeschäfte führt.

(5) Die Institutskonferenz kann - auch auf Antrag des Rektors - den Institutsvorstand vor Ablauf seiner Funktionsperiode abberufen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

V. A B S C H N I T T**Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie
der Akademie der bildenden Künste in Wien**

§ 46. (1) Die Gemäldegalerie ist eine Einrichtung der Akademie der bildenden Künste in Wien.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. den planmäßigen Aufbau der bereits bestehenden Sammlung, Anlage neuer Sammlungen;
2. die Prüfung der Sammlung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft auf ihren Erhaltungszustand und die Setzung geeigneter Maßnahmen zur Restaurierung und Sicherung;
3. die Darbietung ausgewählter Objekte der Sammlungen für die Öffentlichkeit durch ständige Schausammlungen oder zusätzlicher Ausstellungen;
4. Bestimmung, Inventarisierung und Katalogisierung der Bestände;
5. Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen;
6. Forschung;
7. Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb.

§ 47. (1) Der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste in Wien kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Kultur- und Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes abzuschließen;
4. Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen durchzuführen;
5. Druckwerke, Ton-, Bild- und Datenträger und Repliken herzustellen, zu verlegen und zu vertreiben;

6. Gutachten zu erstatten;
7. sich an anderen juristischen Personen zu beteiligen, solche zu gründen und Kooperationen abzuschließen, soweit dies im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität steht oder die Erfüllung ihrer Aufgaben begünstigt;
8. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß 1 bis 6 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

(2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste in Wien durch den Direktor vertreten.

(3) Soweit die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig wird, hat sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Sie hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr in der von diesem festgesetzten Form jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen.

(4) Die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste unterliegt hinsichtlich ihrer Teilrechtsfähigkeit der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Direktor/Direktorin der Gemäldegalerie

§ 48. (1) Die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes mit einschlägiger Ausbildung zu leiten. Der Leiter führt die Verwendungsbezeichnung "Direktor".

(2) Der Rektor hat eine Bestellungskommission einzusetzen. Der Bestellungskommission gehören an:

1. ein Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. ein Vertreter des akademischen Mittelbaus;
3. ein Vertreter der Studierenden.

Der Vorsitzende der Bestellungskommission ist aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Z. 1 oder 2 zu wählen. Der Rektor hat auf Vorschlag des Bundesdenkmalamtes zwei Fachleute, einen aus dem Bereich einer Gemäldegalerie eines österreichischen Bundesmuseums zu entsenden, die als

Vertreter der in Z. 1 genannten Personengruppe gelten. Die übrigen Vertreter der in Z. 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 zu entsenden.

(3) Der Rektor hat die Funktion des Leiters der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste nach Anhörung der Bestellungskommission öffentlich auszuschreiben.

(4) Die Bestellungskommission hat einen begründeten Vorschlag mit den drei besten für die Leitung der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste geeigneten Kandidaten zu beschließen und diesen Vorschlag an das Universitätskollegium weiterzuleiten.

(5) Der Leiter der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste ist vom Universitätskollegium aus dem Vorschlag der Bestellungskommission zu wählen.

(6) Das Universitätskollegium hat auf Vorschlag des Direktors im Rahmen der Satzung eine Benutzungsordnung zu erlassen.

VI. A B S C H N I T T

Universitätsleitung

Organe

§ 49. (1) Die Organe der Universitätsleitung sind das Universitätskollegium und der Rektor.

(2) Die Aufgabe der Universitätsversammlung ist die Wahl und Abberufung des Rektors und der Vizerektoren.

(3) Die Aufgabe des Universitätsbeirats ist die Beratung der Universitätsleitung.

Universitätskollegium

§ 50. (1) Die Aufgaben des Universitätskollegiums sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Ausschreibung der Funktion des Rektors;
3. Erstellung eines Vorschlages an die Universitätsversammlung für die Wahl des Rektors;
4. Wahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
5. Erlassung und Abänderung der Satzung;
6. Beschlußfassung über die längerfristigen Bedarfsberechnungen der Universität;
7. Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag der Universität;
8. Erteilung von Aufträgen an den Rektor zur Vorbereitung von Entscheidungen des Universitätskollegiums;
9. Entscheidung über die fachliche Widmung sowie über die Art und Zeit der Besetzung von neuen oder freigewordenen Planstellen für Universitätsprofessoren;
10. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors;
11. Anforderung von Berichten des Rektors zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabebereiches;
12. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors, die einer generellen Richtlinie des Universitätskollegiums widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit;
13. Einrichtung von Universitätslehrgängen und Beschlußfassung der diesbezüglichen Studienpläne, einschließlich der Festlegung von Taxen;
14. Verleihung von akademischen Ehrungen;
15. Koordinierung der Tätigkeit der Institutskonferenzen durch Erlassung bindender genereller Richtlinien.

(2) Das Universitätskollegium der Akademie der bildenden Künste in Wien hat den Leiter der Gemäldegalerie zu wählen.

(3) Dem Universitätskollegium gehören folgende Mitglieder an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1;
4. zwei Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten.

(4) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums ist für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Universitätskollegiums gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 zu wählen.

(5) Der Rektor, die Vizerektoren, der Bibliotheksdirektor und der Universitätsdirektor gehören dem Universitätskollegium mit beratender Stimme an. Der Direktor der Gemäldegalerie gehört dem Universitätskollegium der Akademie der bildenden Künste in Wien mit beratender Stimme an.

Rektor/Rektorin

§ 51. (1) Der Rektor leitet die Universität der Künste und vertritt diese nach außen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

1. Koordinierung der Tätigkeit der Studiendekane und der Institutsvorstände durch Erlassung bindender genereller Richtlinien;
2. Obsorge für das Zusammenwirken der Universitätsorgane;
3. Unterstützung des Universitätskollegiums bei der Entscheidungsvorbereitung;
4. Mitwirkung im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes;
5. Zuweisung von Planstellen, Räumen und Budgetmittel an Universitätseinrichtungen;
6. Publikation der Arbeitsberichte der Institute;
7. Mitwirkung bei Personaleinstellungen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften;
8. Zulassung für ordentliche und außerordentliche Studien nach Maßgabe des Universitäts-Studiengesetzes;
9. Führung von Budgetverhandlungen mit dem Bundesminister;
10. Erstellung von Vorschlägen an das Universitätskollegium für die Wahl von Vizerektoren;
11. Bestellung der Leiter von Dienstleistungseinrichtungen;
12. Genehmigung von individuellen Diplomstudien.

(2) Der Rektor hat dafür zu sorgen, daß der der Universität der Künste auf Grund der Budgetzuweisung des Bundesministers zur Verfügung stehende Budgetrahmen insgesamt nicht überschritten wird.

(3) Dem Rektor unterstehen alle Dienstleistungseinrichtungen der Universität der Künste.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rektor an die vom Universitätskollegium beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Er hat das Universitätskollegium bei der Entscheidungsvorbereitung zu unterstützen und ist verpflichtet, dem Universitätskollegium über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(5) Der Rektor hat mit den Vizerektoren, unter Beiziehung des Universitätsdirektors, regelmäßig Beratungen abzuhalten.

Wahl des Rektors/der Rektorin

§ 52. (1) Die Funktion des Rektors ist ein Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Rektors vom Universitätskollegium öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat neben den in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der Funktion des Rektors verbundenen Anforderungen von Bewerbern erwartet werden.

(2) Die eingelangten Bewerbungen sind vom Universitätsbeirat und Universitätskollegium zu bewerten.

(3) Das Universitätskollegium hat auf der Grundlage einer Bewertung der eingelangten Bewerbungen durch den Universitätsbeirat und der vom Universitätskollegium selbst durchgeführten Bewertung einen Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerber enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der geeigneten Bewerbungen geringer als drei war.

(4) Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus dem Wahlvorschlag des Universitätskollegiums für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zum Rektor kann nur ein Universitätslehrer, der in einem Bundesdienstverhältnis

steht, mit Fähigkeit zur organisatorischer und wirtschaftlichen Leitung einer Universität oder eine außerhalb einer Universität tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation gewählt werden. Gleichzuhaltende Qualifikation bedeutet, daß die von außerhalb der Universität kommende Person neben der Fähigkeit zu organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität auch eine künstlerische oder wissenschaftliche Qualifikation aus einem der Fächer, die an der Universität der Künste vertreten sind, aufzuweisen hat.

(6) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Rektors die Wahl eines neuen Rektors nicht zustande, hat der bis dahin im Amt gewesene Rektor seine Funktion bis zur Wahl eines neuen Rektors vorübergehend weiter auszuüben.

(7) Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Universitätskollegiums oder eines Studiendekans ausüben.

(8) Wird eine von außerhalb der Universität kommende Person gewählt, ist mit ihr ein auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristetes, besonderes vertragliches Dienstverhältnis zum Bund abzuschließen. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch den Bundesminister. Wird eine Person von außerhalb der Universität zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis unter Entfall der Bezüge beurlaubt. Wird ein Universitätslehrer der betreffenden Universität der Künste zum Rektor gewählt, so ist das zeitliche Ausmaß seiner Pflichten als Universitätslehrer vom Bundesminister in reduziertem Umfang festzulegen.

(9) Das Universitätskollegium kann den Rektor vor Ablauf seiner Funktionsperiode abberufen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. In Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr den Vorsitzenden des Universitätskollegiums zur Einberufung des Universitätskollegiums mit dem Tagesordnungspunkt "Abberufung des Rektors" auffordern. Für den Fall der Abberufung gilt § 17 Abs. 3.

Vizerektoren/Vizerektorinnen

§ 53. (1) Dem Rektor stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten, von der

Satzung festzulegenden Bereichen ein oder zwei Vizerektoren zur Seite. Über die Unterstützung des Rektors hinaus ist jeder Vizerektor vom Rektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten innerhalb des von der Satzung festgelegten Aufgabenbereiches zu betrauen; sie unterliegen auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

(2) Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung von einem Vizerektor vertreten. Wenn es zwei Vizerektoren gibt, hat das Universitätskollegium zu beschließen, welcher Vizerektor mit der Stellvertretung des Rektors betraut wird.

(3) Jeder Vizerektor ist von der Universitätsversammlung auf Vorschlag des Rektors für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. § 52 Abs. 9 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rektor antragsberechtigt ist.

(4) Die Funktion eines Vizerektors ist durch einen Universitätslehrer zusätzlich zu seiner Funktion als Universitätslehrer auszuüben. In der Satzung ist zu regeln, ob und inwieweit die Funktion des Vizerektors mit der Ausübung anderer Organfunktionen an der Universität unvereinbar ist.

Universitätsversammlung

§ 54. (1) Der Universitätsversammlung obliegt die Wahl bzw. Abberufung des Rektors und der Vizerektoren.

(2) Die Satzung hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzulegen. Alle Mitglieder des Universitätskollegiums sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

(3) Der Universitätsversammlung gehören unter Berücksichtigung des Abs. 2 in jeweils gleicher Zahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus;
3. Vertreter der Studierenden;
4. Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten.

(4) Die auf Grund von Abs. 2 zusätzlich zu den Mitgliedern des Universitätskollegiums

zu entsendenden Mitglieder sind unter Anwendung des § 15 durch die Angehörigen der jeweiligen Personengruppe der gesamten Universität bzw. durch das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums hat die Universitätsversammlung zu leiten.

(6) Die Satzung kann in der Wahlordnung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über Wahlen im Hinblick auf die Größe der Universitätsversammlung bestimmen, daß Wahlen durch die Universitätsversammlung auf andere Art als im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung abzuhalten sind. Diesfalls ist die Wahl gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.

Universitätsbeirat

§ 55. (1) An jeder Universität der Künste ist ein Universitätsbeirat einzurichten. Der Universitätsbeirat hat das Universitätskollegium und den Rektor zu beraten. Die Form der Beratung, insbesondere die Information des Universitätsbeirates durch Rektor und Universitätskollegium und die Angelegenheiten der Beratung sind durch die Satzung zu regeln.

(2) Der Universitätsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Mindestens zwei Sitzungen pro Jahr sind vorzusehen.

(3) Das Universitätskollegium hat in jeweils gleicher Anzahl Personen zu Mitgliedern des Universitätsbeirates aus folgenden Bereichen zu bestellen:

1. Vertreter der Gebietskörperschaften und gegebenenfalls Vertreter des internationalen Kooperationsbereiches der Universität der Künste;
2. Vertreter der Berufsverbände der Künstler;
3. Vertreter der Absolventen der betreffenden Universität der Künste.

VII. ABSCHNITT

Dienstleistungseinrichtungen

Einteilung und gemeinsame Bestimmungen

§ 56. (1) An jeder Universität der Künste bestehen jedenfalls folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Zentrale Verwaltung;
2. Universitätsbibliothek.

(2) Über die im Abs. 1 genannten Dienstleistungseinrichtungen hinaus kann die Satzung zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen zur Unterstützung der Erfüllung der in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben errichten. An der Universität für Musik und darstellende Kunst Mozarteum in Salzburg ist überdies die Internationale Sommerakademie als Dienstleistungseinrichtung eingerichtet. An der Akademie der bildenden Künste in Wien ist überdies das Kupferstichkabinett als Dienstleistungseinrichtung eingerichtet. An der Universität der angewandten Kunst in Wien ist überdies das Archiv als Dienstleistungseinrichtung eingerichtet.

(3) Der Leiter einer Dienstleistungseinrichtung ist vom Rektor nach öffentlicher Ausschreibung der Funktion und nach Anhörung des Universitätskollegiums zu bestellen und untersteht dem Rektor.

(4) Das Personal der Dienstleistungseinrichtungen wird vom Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Leiters bestellt bzw. dem Bundesminister zur Bestellung vorgeschlagen.

(5) Der Bundesminister kann zwecks Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen durch Verordnung Verwaltungsabläufe und Erhebungsmerkmale festlegen.

Zentrale Verwaltung

§ 57. (1) Die Zentrale Verwaltung hat die Universitätsorgane bei der Aufgabenerfüllung

insbesondere in den folgenden Bereichen zu unterstützen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung;
2. Personalverwaltung;
3. Haushalts- und Finanzverwaltung;
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste;
5. Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung;
6. Rechtsangelegenheiten;
7. Informations- und Veranstaltungswesen;
8. Drittmittelangelegenheiten;
9. Planungsvorbereitung;
10. allgemeine administrative Angelegenheiten für Universitätsorgane;
11. Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Netz-, Kommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die Informations- und Datenverarbeitung der Universitätseinrichtungen.

(2) Die Zentrale Verwaltung ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten, der

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmungsführung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung einer Universität der Künste wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt.

(3) Der Leiter der Zentralen Verwaltung führt die Bezeichnung "Universitätsdirektor".

(4) Der Rektor hat nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität der Künste den Universitätsdirektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen. Dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

(5) Soweit von der Zentralen Verwaltung zu vollziehende Entscheidungen der Universitätsorgane im Widerspruch zu Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften für die ordnungsgemäße Haushaltsführung stehen, hat der Universitätsdirektor das betreffende Universitätsorgan darauf hinzuweisen.

Universitätsbibliothek

§ 58. (1) Die Universitätsbibliothek hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) erforderlichen Informationsträger;
2. Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen;
3. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens;
4. Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben.

(2) Der Bundesminister hat die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen.

(3) Die an einer Universität der Künste vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Druckwerke und sonstige Informationsträger bilden den Bestand der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht vom Rektor anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden.

(4) Der Leiter der Universitätsbibliothek hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

(5) Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten, der die Bezeichnung "Bibliotheksdirektor" führt.

(6) Das Bibliothekspersonal hat die einschlägige Ausbildung zur absolvieren.

(7) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Informationsträgern durch die Universitätsbibliothek sind die Erfordernisse des Forschungs- und Lehrbetriebes (Erschließung der Künste) sowie die weitgehende Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffung auf den von der Universität der Künste betreuten Gebieten der Wissenschaft und Kunst zu berücksichtigen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehr- und Forschungsvorhaben (Erschließung der Künste) dienen, erfolgt auf Antrag der Institute auf Grund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrer.

(8) Das Universitätskollegium hat auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors im Rahmen der Satzung eine Benützungsordnung zu erlassen.

Internationale Sommerakademie

§ 59. (1) Aufgabe der Internationalen Sommerakademie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Mozarteum in Salzburg ist die Unterstützung der unter dem Titel "Internationale Sommerakademie" laufenden Kurse.

(2) Die Sommerakademie ist von einem Universitätslehrer zu leiten.

(3) Nähere Organisationsvorschriften sind im Rahmen der Satzung zu erlassen.

Kupferstichkabinett

§ 60. (1) Das Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste in Wien ist eine der Universitätsbibliothek angegliederte graphische Sammlung zur Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb und bei der Erschließung der Künste.

(2) Das Kupferstichkabinett wird vom Bibliotheksdirektor geleitet.

(5) Das Universitätskollegium hat auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors im Rahmen der Satzung eine Benutzungsordnung für das Kupferstichkabinett zu erlassen.

Archiv

§ 61. (1) Das Archiv der Universität der angewandten Kunst in Wien ist eine Sammlung zur Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb und der Erschließung der Künste.

(2) Das Archiv wird von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes mit einschlägiger Ausbildung geleitet.

(3) Das Universitätskollegium hat auf Vorschlag des Leiters im Rahmen der Satzung eine Benutzungsordnung für das Archiv zu erlassen.

VIII. ABSCHNITT

Interuniversitäre Einrichtungen

Begriffsbestimmung, Errichtung und Auflassung

§ 62. (1) Interuniversitäre Einrichtungen sind Institute und Dienstleistungseinrichtungen mit einem Wirkungsbereich für mehrere Universitäten und Universitäten der Künste. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für ihre Errichtung und Auflassung sowie für ihren Betrieb die folgenden Bestimmungen.

(2) Interuniversitäre Einrichtungen werden auf Grund übereinstimmender Anträge der Senate bzw. der Universitätskollegien der beteiligten Universitäten und Universitäten der Künste durch den Bundesminister errichtet. Bei der Errichtung einer interuniversitären Einrichtung hat der Bundesminister ihren Aufgabenbereich sowie ihre nähere Bezeichnung festzulegen.

(3) Interuniversitäre Einrichtungen werden nach Anhörung der Senate bzw. Universitätskollegien der beteiligten Universitäten und Universitäten der Künste vom Bundesminister aufgelassen.

(4) Die Senate bzw. Universitätskollegien der beteiligten Universitäten und Universitäten der Künste haben übereinstimmende Beschlüsse zu fassen, von welchem Rektor die nach diesem Bundesgesetz dem Rektor zugeordneten Aufgaben und von welcher Universität bzw. Universität der Künste die Aufgaben der Zentralen Verwaltung wahrzunehmen sind. Die nach diesen Bundesgesetz dem Universitätskollegium zugeordneten Aufgaben sind hinsichtlich einer interuniversitären Einrichtung von einer interuniversitären Kommission wahrzunehmen, sofern die Senate bzw. Universitätskollegien der beteiligten Universitäten übereinstimmend beschließen, den Senat bzw. das Universitätskollegium einer der beteiligten Universitäten bzw. Universitäten der Künste mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen. Die interuniversitäre Kommission ist vom Bundesminister auf Vorschlag der beteiligten Senate bzw. Universitätskollegien entsprechend dem Grad der Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 2 einzurichten.

Interuniversitäre Institute

§ 63. (1) Die Organe der interuniversitären Institute sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

(2) Der Institutskonferenz gehören an:

1. die dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren; solange dem Institut nur ein Universitätsprofessor zugeordnet ist, führt dieser zwei Stimmen;
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus in gleicher Anzahl wie die Zahl der Universitätsprofessoren gemäß Z. 1, mindestens jedoch zwei Vertreter;
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl wie die Zahl der Universitätsprofessoren gemäß Z. 1, mindestens jedoch zwei Vertreter;
4. ein Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 44 und 45 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen

§ 64. Der Leiter einer interuniversitären Dienstleistungseinrichtung ist vom Bundesminister nach Anhörung der Senate bzw. Universitätskollegien der beteiligten Universitäten und Universitäten der Künste zu bestellen.

IX. ABSCHNITT

Akademische Ehrungen

§ 65. (1) Die Universität der Künste ist berechtigt, den Titel eines Ehrenmitgliedes sowie Ehrenzeichen zu verleihen.

(2) Das Universitätskollegium hat im Rahmen der Satzung die Voraussetzung für die Vergabe und den Widerruf des Titels eines Ehrenmitgliedes sowie die Arten von Ehrenzeichen zu regeln.

X. ABSCHNITT

Universitätenkuratorium

§ 66. Der Wirkungsbereich des Universitätenkuratoriums gemäß § 83 UOG 1993 erstreckt sich auch auf die Universitäten der Künste.

XI. ABSCHNITT

Überuniversitäre Vertretungsorgane

Konferenz der Rektoren und Rektorinnen (Rektorenkonferenz)

§ 67. Der Wirkungsbereich der Rektorenkonferenz gemäß § 84 UOG 1993 erstreckt sich auch auf die Universitäten der Künste.

Vertretungsorgane des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der allgemeinen Universitätsbediensteten

§ 68. Der Wirkungsbereich der Vertretungsorgane des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 85 UOG 1993 erstreckt sich auch auf die Universitäten der Künste.

XII. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 69. (1) Die Bezeichnung "Universität der Künste" sowie andere dem Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Studiengesetze eigentümliche Titel und Bezeichnungen einschließlich des Begriffes "Hochschule" sowie die akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000 bestraft. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Universitäten künstlerischer Richtung (§ 1 Abs. 3) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu verwenden.

XIII. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 70. (1) Die zum Ende des Studienjahres 1997/98 im Amt befindlichen Organe und Mitglieder von Kollegialorganen haben ihre Funktion so lange weiter auszuüben, bis alle Organe der betreffenden Universität der Künste nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes konstituiert sind oder ihr Amt angetreten haben.

(2) Die bisher geltenden Bestimmungen des KHOG und AOG sind so lange anzuwenden, bis alle Organe der betreffenden Universität der Künste nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes konstituiert sind bzw. ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Konstituierung des Universitätskollegiums entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat an den einzelnen Universitäten der Künste beginnend mit dem 1. Oktober 1998, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1999, zu erfolgen.

(4) Bis zu einer anderslautenden Beschlußfassung im Rahmen der Satzung gemäß § 8 Abs. 2 Z. 16 bestimmt sich die Anzahl der Mitglieder des Universitätskollegiums durch einen Beschluß des Gesamtkollegiums gemäß KHOG oder des Akademiekollegiums gemäß AOG.

(5) Der im Amt befindliche Rektor hat dafür zu sorgen, daß die nach diesem Bundesge-

setz zur Entsendung von Vertretern in das Universitätskollegium berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Entsendung ihrer Vertreter durchführen. Der im Amt befindliche Rektor hat die konstituierende Sitzung des Universitätskollegiums bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(6) Das Universitätskollegium hat bis längstens zum Ende des auf seine Konstituierung folgenden Semesters eine Satzung zu erlassen, die wenigstens die folgenden Angelegenheiten zu regeln hat:

1. Festlegung der Zahl der Mitglieder des Universitätskollegiums;
2. Geschäftsordnung der Kollegialorgane;
3. Wahlordnung;
4. Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung.

Legt das Universitätskollegium innerhalb dieser Frist dem Bundesminister keine Satzung zur Genehmigung vor, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Satzung auf den Bundesminister über.

(7) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums hat dafür zu sorgen, daß die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Entsendung von Vertretern in die Universitätsversammlung berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Entsendung der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern in die Universitätsversammlung durchführen. Das Universitätskollegium hat die Funktion des Rektors nach diesem Bundesgesetz unverzüglich auszuschreiben. Der Vorsitzende des Universitätskollegiums hat sodann die Universitätsversammlung zur Durchführung der Wahl des Rektors einzuberufen.

(8) Das Universitätskollegium hat die Studienkommissionen in seinem Wirkungsbereich unverzüglich einzurichten. Der Rektor hat dafür zu sorgen, daß die nach diesem Bundesgesetz zur Entsendung berufenen Personengruppen die Wahl bzw. Entsendung ihrer Vertreter in die Studienkommissionen durchführen. Der Rektor hat die konstituierende Sitzung der Studienkommissionen bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten. Die Studienkommission hat unverzüglich einen Studiendekan zu wählen.

(9) Das Universitätskollegium hat bis längstens zum Ende des auf die Konstituierung des Universitätskollegiums folgenden Semesters in der Satzung die Gliederung der Universität der Künste in Institute vorzunehmen. Die Organe der Institute sind sodann unverzüglich zu konstituieren bzw. zu wählen. Sobald alle Organe einer Universität der Künste nach den Bestimmun-

gen dieses Bundesgesetzes konstituiert bzw. gewählt sind, spätestens jedoch am Ende des auf den Beschluß über die Gliederung der Universität in Institute folgenden Semesters, gelten die bisherigen Studieneinrichtungen als aufgelöst.

(10) Das Universitätskollegium hat in der Satzung die Mitglieder des Universitätsbeirates zu bestellen und dessen Aufgabenbereich zu konkretisieren. Der nach diesem Bundesgesetz gewählte Rektor hat den Universitätsbeirat zur ersten Sitzung einzuladen.

(11) Der Akademiedirektor gemäß § 49 Abs. 4 AOG und die Rektoratsdirektoren gemäß § 30 Abs. 2 KHOG üben die Funktion als Leiter der zentralen Verwaltung gemäß § 57 dieses Bundesgesetzes aus.

(12) Die Bibliotheksdirektoren gemäß § 59 Abs. 3 AOG und § 37 Abs. 3 KHOG üben die Funktionen der Leiter der Universitätsbibliotheken gemäß § 58 dieses Bundesgesetzes aus.

(13) Berufungs- und Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden und bei denen das Akademiekollegium oder das erweiterte Gesamtkollegium bereits seine Tätigkeit aufgenommen hat, sind vom bisherigen Akademiekollegium bzw. vom erweiterten Gesamtkollegium nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen. Sonstige Verfahren in Personalangelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden, sind von den bisher zuständigen akademischen Behörden in ihrer bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 71. (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits in einem Dienst- bzw. sonstigen Rechtsverhältnis stehenden Universitätsangehörigen haben Rechte und Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Im übrigen gilt folgendes:

1. Ordentliche Hochschulprofessoren gemäß § 14 AOG und Hochschulprofessoren gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 KHOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessoren gemäß § 22 dieses Bundesgesetzes;
2. emeritierte Ordentliche Hochschulprofessoren gemäß § 15 AOG und § 9 Abs. 3 KHOG sowie ordentliche Hochschulprofessoren im Ruhestand gelten organisationsrechtlich als Emeritierte Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 25 dieses Bundesgesetzes;
3. Gastprofessoren gemäß § 16 AOG und § 9 Abs. 1 Z. 5 KHOG gelten organisationsrechtlich

als Gastprofessoren gemäß § 26 dieses Bundesgesetzes; Gastprofessoren gemäß § 16 Abs. 1 fünfter Satz AOG und § 9 Abs. 1 Z. 5 dritter Satz KHOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessoren gemäß § 22 dieses Bundesgesetzes; die Bestattungsdauer von Gastprofessoren gemäß § 16 Abs. 1 fünfter Satz AOG und § 9 Abs. 1 Z. 5 dritter Satz KHOG gilt bis zum 30. September 2000 verlängert, sofern sie vor diesem Termin abgelaufen wäre;

4. Honorarprofessoren gemäß § 17 AOG gelten organisationsrechtlich als Honorarprofessoren gemäß § 27 dieses Bundesgesetzes;
5. Universitätsdozenten gemäß § 18 AOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsdozenten gemäß § 27 dieses Bundesgesetzes; beim Akademiekollegium gemäß AOG anhängig gemachte Habilitationsverfahren sind nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 19 AOG durchzuführen;
6. Bundeslehrer und Vertragslehrer gemäß § 21 AOG und § 9 Abs. 1 Z. 2 KHOG gelten organisationsrechtlich als Universitätslektoren im Sinne des § 30 dieses Bundesgesetzes;
7. die Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes gemäß § 13 Abs. 2 KHOG gelten organisationsrechtlich als Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb § 33 dieses Bundesgesetzes;
8. Lehrbeauftragte gemäß § 22 AOG und § 9 Abs. 2 Z. 4 gelten organisationsrechtlich als Lehrbeauftragte gemäß § 31 dieses Bundesgesetzes;
9. Hochschulassistenten und Vertragsassistenten gemäß § 20 AOG und Hochschulassistenten gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3 KHOG gelten organisationsrechtlich als Universitätslektoren im Sinne des § 30 dieses Bundesgesetzes;
10. Studienassistenten gemäß § 23 AOG und § 13 Abs. 4 KHOG gelten organisationsrechtlich als Studienassistenten gemäß § 35 dieses Bundesgesetzes;
11. Mitarbeiter im künstlerischem, künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichen Betrieb gemäß § 9 Z 1a und Z 2a AOG gelten organisationsrechtlich nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben als Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 33 dieses Bundesgesetzes oder als Universitätslektoren im Sinne des § 30 dieses Bundesgesetzes;
14. das nichtkünstlerische und nichtwissenschaftliche Personal gemäß § 14 KHOG gehört organisationsrechtlich zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 35 Abs. 2 Z 1

und 3 dieses Bundesgesetzes;

15. Bedienstete der Verwaltung gemäß § 25 AOG und Mitarbeiter im künstlerischem, künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichen Betrieb gemäß § 9 Z 1b und Z 2b AOG gehören organisationsrechtlich zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes für die in einem Dienstverhältnis oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis zum Bund stehenden Universitätsangehörigen geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, und des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Inkrafttreten

§ 72. (1) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ab dem 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 7, § 72 Abs. 2 und 4) treten ebenfalls ab dem 1. Oktober 1998 in Kraft.

(3) Die einfachgesetzlichen Bestimmungen des AOG und KHOG treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die im AOG und KHOG enthaltenen Verfassungsbestimmungen treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft. (§§ 16 Abs. 4, 25a Abs. 2 und 11, 27 Abs. 4a AOG und §§ 9 Abs. 2, 14b Abs. 2 und 11 KHOG)

Vollziehung

§ 73. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

Vorblatt

Probleme:

- geringer Autonomiegrad der Hochschulen künstlerischer Richtung

Ziele:

- ausdrückliche Dokumentation, daß die bisherigen Hochschulen künstlerischer Richtung zum universitären Bereich gehören
- Dezentralisierung von Entscheidungsprozessen in Richtung der Universitäten der Künste
- Schaffung einer für die erhöhte Entscheidungsautonomie adäquaten Organisationsstruktur

Alternative:

- Beibehaltung des derzeitigen Organisationsrechts und eines geringeren Autonomiegrades

Kosten:

- Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes führt zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

EU-Konformität:

- gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL:

I.

Zu Beginn der 70-er Jahre wurde mit dem Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) eine umfassende Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung eingeleitet. Durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurden die damals bestehenden vier Kunstakademien in den Rang von Hochschulen erhoben. Demgemäß lautet § 1 Abs. 1 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes: "Die in § 6 genannten Kunsthochschulen sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes". Eine entsprechende Regelung enthält § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 - AOG. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wurde 1973 ebenfalls als Kunsthochschule eingerichtet.

Mit dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, das mit 1. August 1997 in Kraft treten ist, erhielten die Universitäten ein neues Studienrecht.

Aufgrund der immer schon vorhandenen Orientierung des KHStGs am Studienrecht der Universitäten ist daher jedenfalls ein Änderungsbedarf des Studienrechts der Hochschulen gegeben. Der Entwurf zur Einbindung des Studienrechts der Hochschulen in das UniStG ist bereits zur Zweitbegutachtung ausgesendet worden.

Im Sinne der bisherigen Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulen stellt somit die nunmehr vorgesehene neue Organisationsstruktur der Hochschulen die logische Fortsetzung und den Abschluß der Orientierung der Hochschulen an die Universitäten dar. Die Anpassung des Kunsthochschulrechtes an das Universitätsrecht wurde bereits im Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 angekündigt. Universitäten und Hochschulen werden daher in

Zukunft ein ähnliches Organisationsrecht haben, ohne die sich insbesondere aus den Besonderheiten des Studienbetriebes an den Universitäten der Künste ergebenden speziellen Anforderungen an die Organisationsstrukturen von Universitäten der Künste außer Acht zu lassen.

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Reform der Hochschulen, die nach Abschluß der Organisationsreform der Universitäten eingeleitet wurde, hat der zuständige Bundesminister eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 20. November 1995 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Bei der 2. Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 26. Jänner 1996 wurde vereinbart, jeweils eine Arbeitsgruppe zur Reform des Organisationsrechtes und des Studienrechtes einzusetzen.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch der Arbeitsgruppen soll - anders als bei der Reform der Universitäten - das neue Studienrecht die Basis für die Reform des Organisationsrechts bilden. Die Arbeitsgruppe "Organisationsrecht" hat daher ihre Arbeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen. Die 1. Sitzung fand am 27. Juni 1996 statt. Es folgten 10 weitere Sitzungen am 5. und 18. September 1996, 11. Oktober 1996, 11. November 1996, 14. Jänner 1997, 17. März 1997, 14. April 1997, 3. und 27. Juni 1997. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Besprechungen wurde ein Arbeitspapier erstellt, das in einer Klausurtagung am 22. und 23. September diskutiert wurde und folgende Eckpunkte für die Organisationsreform der Hochschulen künstlerischer Richtung (Universitäten der Künste) vorsieht:

Die Hochschulen künstlerischer Richtung sollen künftig die Bezeichnung "Universität" führen. Ausgangspunkt für die Stärkung der Autonomie der Universitäten der Künste ist eine wesentliche Dezentralisierung der Entscheidungen, wie dies bereits das UOG 1993 für die Universitäten vorsieht. Damit steht in untrennbaren Zusammenhang die Aufgabenteilung zwischen Kollegialorganen mit Richtlinien- und Kontrollkompetenzen gegenüber monokratischen Organen einerseits und monokratischen Organen mit Detailentscheidungskompetenz andererseits, sowie das Konzept eines Rahmengesetzes wie beim UOG 1993. Das neue Gesetz soll also nicht eine Fülle von Detailregelungen vorsehen, sondern nur die Kernbereiche der Organisation regeln. Die Organisation der Universitäten der Künste soll auf zwei Organisationsebenen erfolgen: Die Gesamtuniversität der Künste mit dem monokratischen Organ Rektor (mit ein bis zwei Vizerektoren) und dem Kollegialorgan Universitätskollegium. Die zweite Organisationsebene bilden die Institute mit dem monokratischen Organ Institutsvorstand und dem Kollegialorgan Institutskonferenz. Dazu soll es Dienstleistungseinrichtungen für den Bereich der gesamten Universität

der Künste oder bestimmten Teilen der Universität der Künste geben, die dem Rektor unterstehen. Die Gliederung einer Universität der Künste soll in der Satzung erfolgen.

Die Universitäten der Künste sollen Einrichtungen des Bundes bleiben und durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen werden. Die Universitäten der Künste sollen jedoch in einem erweiterten Umfang teilrechtsfähig sein. Hinsichtlich des Budgets und des Haushalts sollen sie den Universitäten nach dem UOG 1993 gleich sein.

Der Wirkungsbereich des nach UOG 1993 eingerichteten Universitätenkuratoriums soll sich auch auf die Universitäten der Künste erstrecken.

In einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe am 26. November 1997 wurde das Thema "Personalstrukturen" diskutiert.

Dies bildete die Basis für den provisorischen Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste am 22. Jänner 1997, der mit Vertretern aus den beiden Regierungsfractionen und Vertretern sämtlicher Interessensvertretungen der Hochschulangehörigen diskutiert wurde. Der provisorische Vorentwurf wurde daher nochmals im Sinne der in diesen Gesprächen vorgebrachten Anregungen überarbeitet und liegt nun nach den politischen Vorgaben in Form eines ministeriellen Begutachtungsentwurfes vor.

Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste bildet somit nicht den Abschluß, sondern erst den Anfang einer intensiven Informations- und Diskussionsphase auf breiter Ebene, an der alle mit den Universitäten der Künste in Verbindung stehende Interessensgruppen beteiligt werden.

Die legistische Form des vorliegenden Entwurfes einer gesetzlichen Neuregelung (KUOG) ergibt sich aus dem Interesse an einem übersichtlichen und daher anwenderfreundlichen Normenbestand.

Im vorliegenden Entwurf wird der an den Universitäten bereits verwirklichten Autonomie jetzt auch für die Universitäten der Künste Rechnung getragen. Das für die Universitäten im UOG 1993 entwickelte Organisationsmodell, das eine Aufgabenteilung zwischen Kollegialorganen mit Richtlinien- und Kontrollkompetenzen gegenüber den monokratischen Organen einerseits und monokratischen Organen mit Detailentscheidungskompetenzen andererseits vorsieht, wird in etwas modifizierter Art für die Universitäten der Künste übernommen.

Der im UOG 1993 vorgesehene Studiendekan ist an den Universitäten der Künste von der

Studienkommission zu wählen und übernimmt außerdem die Aufgaben des Vorsitzenden der Studienkommission.

Das im UOG 1993 vorgesehene Konzept der Dezentralisierung soll nun auch den Universitäten der Künste ermöglichen, vorhandenes Innovationspotential zu aktivieren, um den Herausforderungen der nächsten Jahre entgegenzutreten.

Kompetenzverlagerungen vom Bundesministerium auf die Ebene der Universitäten der Künste soll es nach dem Entwurf insbesondere in folgenden Bereichen geben:

- Erlassung der autonomen Satzung,
- Planstellenzuweisung an die Institute,
- Geldmittelzuweisung an die Institute,
- Auswahl aus dem Ternavorschlag im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren,
- Führung der Berufungsverhandlungen im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren,
- Errichtung, Benennung und Auflassung von Instituten,
- Bestellung des Universitäts- und Bibliotheksdirektors,
- Errichtung zusätzlicher Dienstleistungseinrichtungen und Bestellung ihrer Leiter.

Deregulierung - ein weiteres bei den Universitäten bereits verwirklichtes Reformanliegen - steht im untrennbaren Zusammenhang mit dem Konzept der Dezentralisierung. Deregulierung im hier verstandenen Sinne bedeutet die Normierung eines Satzungsrechte auch für die Universitäten der Künste, das vom obersten Kollegialorgan auszuüben ist. Der vorliegende Entwurf verzichtet auf Detailregelungen bei gleichzeitigem Verweis auf die Satzungen der Universitäten der Künste. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Entwurf auch weitgehend auf die Regelung der Universitätsorgane, deren Zusammensetzung und die Kompetenzen sowie die Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Universität der Künste und dem Bundesministerium.

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Eckpunkte vor:

Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Organe der Hochschulen künstlerischer Richtung den Weisungen des Bundesministers unterliegen, wurde im Interesse einer Autonomiestärkung verzichtet. Die Universitäten der Künste unterliegen jedoch zur Gänze der Aufsicht des Bundesministers und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

5

Die Universitäten der Künste sind darüber hinaus auch weiterhin teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Universitäten der Künste erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer weitergehenden Personal- und Budgetautonomie. Die Universitäten der Künste können selbst Entscheidungen über die Anstellung von Personal, über das zugewiesene Budget und über die Institutsgliederung treffen.

Die Universitäten der Künste werden auf den zwei Organisationsebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet.

Die Paritäten zwischen den verschiedenen Personengruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zum bisherigen Gesamtkollegium und Akademiekollegium sowie den Studienkommissionen unverändert. Neu ist die im Entwurf vorgesehene gleichgewichtige Vertretung der Allgemeinen Universitätsbediensteten im Wahlkollegium für die Rektorswahl (Universitätsversammlung) und die für die Universitäten der Künste neue Drittelparität in der Institutskonferenz auf der zweiten Organisationsebene.

An der Spitze der Universität der Künste steht ein Rektor, der von einer Universitätsversammlung aus einem Dreiervorschlag des Universitätskollegiums gewählt wird. Dem Rektor stehen ein oder zwei Vizerektoren zur Seite, die mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut werden können.

Die Leitungsorgane der Universitäten der Künste verfügen durch den Universitätsbeirat über ein beratendes Organ, das darüber hinaus auch als Bindeglied zwischen der Universität der Künste einerseits und Künstlern sowie Gesellschaft andererseits fungiert.

Die Universitäten erhalten durch das Satzungsrecht unter anderem das Recht, die Institutsgliederung selbst vorzunehmen. Der Institutsbegriff des vorliegenden Entwurfes knüpft am künstlerischen und wissenschaftlichen Fach an und entspricht weder dem bisherigen Institutsbegriff des AOG noch des KHOG.

Die Universitäten der Künste erhalten die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen und Budgetmittel vom Bundesminister nur mehr differenziert zwischen Personal-, Anlagen- und Aufwandbedarf zugewiesen. Der Budgetzuteilung geht ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozeß und ein Verhandlungsprozeß zwischen der einzelnen Universität der Künste und dem Bundesminister voraus.

Bei der Entscheidung über die inneruniversitäre Verteilung des Budgets und der Planstellen sind die Universitäten der Künste grundsätzlich frei von Weisungen außeruniversitärer Organe. Durch gesetzlich abgesicherte "Umschichtungsmöglichkeiten" wird erhöhte Flexibilität im Budgetvoll-

zug erreicht.

Den Universitäten der Künste soll es freistehen, öffentlich-rechtliche (Beamte) oder privatrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse zum Bund abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit von Zeitverträgen vorgesehen ist. Im Bereich der Teilrechtsfähigkeit besteht überdies die Möglichkeit zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz.

Evaluierungen in der Forschung und im Bereich der Lehre der Kunst sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Leitungsebene der Universität der Künste und auch das Bundesministerium sein.

Auf der überuniversitären Ebene fallen nun auch die Universitäten der Künste in den Wirkungsbereich des durch das UOG 1993 eingerichteten Universitätenkuratoriums, das in die Entscheidungsvorbereitung des Bundesministers verpflichtend eingebunden ist. Überdies ist das Universitätenkuratorium im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren gutachterlich tätig.

II .

Die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet Artikel 14 B-VG. Der vorgeschlagene Entwurf enthält überdies in den §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 6, 14 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 2, 40 Abs. 7, 72 Abs. 2 und 4 Verfassungsbestimmungen.

III .

Hinsichtlich der Kosten der Organisationsreform wird auf dem Entwurf über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes verwiesen, der die aus der Einführung von Studiendekanen zu erwartenden Kosten bereits berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

BESONDERER TEIL

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Eingangs werden die Ziele der Universitäten der Künste, ihre Aufgaben und Grundsätze definiert. Unter Bedachtnahme auf die Zielvorschläge werden die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universitäten der Künste umschrieben. Da der Begriff "Kunstlehre" ein wissenschaftstheoretischer Begriff ist, wurde der Begriff "Lehre der Kunst" gewählt.

Zu § 2:

Die Universitäten der Künste werden im Abs. 1 - wie bereits bisher - als Einrichtungen des Bundes definiert. Es sind daher für die Universitäten der Künste auch die diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere das Haushaltsrecht und das Dienstrecht, anzuwenden, soweit dem nicht die verfassungsrechtliche Herausnahme der Universitätsorgane aus der verwaltungsrechtlichen Weisungshierarchie entgegensteht.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage weist Abs. 2 grundsätzlich nur einen autonomen, aber nicht mehr einen übertragenen Wirkungsbereich auf. Das bedeutet, daß die Universitätsorgane generell keinen Weisungen des Bundesministers oder anderer außeruniversitärer Organe der Bundesverwaltung unterliegen.

Die Zuordnung aller Universitätsaufgaben zum autonomen Wirkungsbereich der Universität der Künste bedeutet jedoch nicht, daß die Universitätsorgane im regelungsfreien Raum tätig werden. Der Entwurf stellt klar, daß die Universitätsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an bestehende Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung der Universität der Künste sowie an inneruniversitäre Weisungen gebunden sind. Durch die Formulierung "im Rahmen der Gesetze" soll den Universitäten der Künste ein weiterer Handlungsspielraum eröffnet werden, als dies die Formulierung "auf Grund der Gesetze" im Hinblick auf

die eher restriktive Interpretation des Legalitätsprinzipes gemäß Artikel 18 B-VG durch die Höchstgerichte zuließe. Der Handlungsspielraum der Universitätsorgane wird aber nach dieser Bestimmung des Entwurfes jedenfalls dadurch eingeschränkt, daß von den autonomen Universitätsorganen keine Handlungen gesetzt werden dürfen, die der bestehenden Rechtsordnung widersprechen sowie dadurch, daß die in der Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehenen Gebotsvorschriften von den Universitätsorganen zu beachten sind.

Der Hinweis auf die Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 ist an dieser Stelle erforderlich, um die in § 18 Abs. 4 vorgesehenen konkreten inhaltlichen Vorgaben (Weisungen) des Bundesministers an die - grundsätzlich autonomen und damit weisungsfreien - Universitätsorgane für eine bestimmte Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen rechtlich abzusichern.

Zu § 3:

Abweichend von der geltenden Rechtslage sieht der Entwurf nur mehr die Teilrechtsfähigkeit für die gesamte Universität der Künste vor, nicht jedoch von sonstigen organisatorischen Einheiten wie den Instituten und Dienstleistungseinrichtungen. Gründe, die für die Teilrechtsfähigkeit nur auf der Universitätsebene sprechen, sind insbesondere die Förderung der "corporate identity" und die Sicherstellung von know-how an einer zentralen Stelle der Universität der Künste. Dies entspricht auch dem internationalen Standard. Der Ressourcentransfer zu jenen Instituten, die Drittmittel einwerben, ist im Abs. 3 sichergestellt. Der im Abs. 1 geregelte Umfang der Teilrechtsfähigkeit orientiert sich an jenem der bestehenden Rechtslage. Lediglich die Herstellung, der Vertrag und der Vertrieb von Druckwerken, Ton-, Bild- und Datenträgern und Repliken sieht der Entwurf als eigenen neuen Bereich der Teilrechtsfähigkeit vor. Diese Tätigkeiten entsprechen der Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen.

Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit können die Universitäten der Künste nach Abs. 2 auch Stiftungsprofessoren finanzieren.

Abs. 3 regelt die Vertretungsbefugnis der Universität der Künste gegenüber der bestehenden Rechtslage in anderer Form: Grundsätzlich liegt die Vertretungsbefugnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften für die teilrechtsfähige Universität der Künste beim Rektor. Anders als nach der geltenden Rechtslage sieht jedoch der Entwurf eine Delegationsmöglichkeit des Rektors an andere Universitätsangehörige vor. Außerdem wird der Ressourcentransfer zu jenen Instituten

sichergestellt, die Drittmittel einwerben.

Der Entwurf stellt im Abs. 4 ebenso wie das geltende Recht klar, daß für Verbindlichkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit den Bund grundsätzlich keine Haftung trifft.

Die im Abs. 5 normierte Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes bei der Tätigkeit von Universitätsorganen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie das Erfordernis der Vorlage eines jährlichen Rechnungsabschlusses entspricht der geltenden Rechtslage. Neu ist die nun nur mehr den Rektor treffende Verpflichtung zu Erstellung eines Rechnungsabschlusses der Universität der Künste.

Die im Abs. 6 geregelte Prüfung der Universität der Künste durch Wirtschaftstreuhänder ist bereits Bestandteil des geltenden Rechts. Im Gegensatz dazu sieht der Entwurf aber keine starre Grenze (bisher: S 10 Mio. Jahresumsatz) für diese Prüfungspflichten vor.

Abs. 7 regelt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Zentralen Verwaltung. Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Zentralen Verwaltung der Universität der Künste als Bundeseinrichtung ist von der Universität der Künste Kostenersatz zu leisten. Diese Einnahmen sind zweckgebundene Einnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BHG. In der Satzung wird insbesondere die Art der Berechnung dieses Kostenersatzes festzulegen sein.

Abs. 8 stellt klar, daß die Universität der Künste auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Aufsicht des Bundesministers sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Zu § 4:

Die Abs. 1 und 2 sind dem § 15 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) entnommen. Die Übernahme dieser Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf erfolgt hauptsächlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Rechts.

Abs. 3 regelt allgemein den Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Zentralen Verwaltung der Universität als Bundeseinrichtung und ordnet diese Einnahmen der zweckgebundenen Gebarung gemäß § 17 Abs. 5 BHG zu. In der Satzung wird insbesondere die

Art der Berechnung dieses Kostenersatzes festzulegen sein.

Zu § 5:

Den Universitäten der Künste wird die Möglichkeit eröffnet, auf Grund von Vereinbarungen grenzüberschreitend tätig zu werden. Da im Rahmen der zu treffenden Vereinbarungen österreichisches Lehrpersonal gegebenenfalls Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausland abhalten wird, ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Zu § 6:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes umfaßt die Organisation aller bestehenden Hochschulen künstlerischer Richtung; das sind die in dieser Bestimmung angeführten Universitäten der Künste.

Zu § 7:

Der Entwurf sieht zwei Organisationsebenen vor, nämlich die Gesamtuniversität und die Institute.

Die Gliederung in Institute erfolgt durch die vom Universitätskollegium zu beschließende Satzung. Diese hat die Institute zu errichten, zu benennen und aufzulösen.

Zu § 8:

Wesentliches Reformanliegen waren die Stärkung der Autonomie und eine größere Beweglichkeit der Organe. Dies setzt voraus, daß wichtige Angelegenheiten sowie die Ergänzung gesetzlicher Bestimmungen der Satzung im autonomen Bereich überlassen werden. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Aspekte dieser Verfassungsbestimmungen wird auf die Erläuterung zu § 2 Abs. 2 verwiesen.

Die Satzung ist eine Verordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf. Der Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr ist sowohl formell als auch

inhaltlich an die im Rahmen der im § 9 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen gebunden. Eine Versagung der Genehmigung kann nur aus den dort angeführten Gründen im Bescheidweg erfolgen.

Zu § 9:

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers entspricht im wesentlichen den derzeit geltenden Bestimmungen.

Der Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister eine weiterreichende Konkretisierung der Informations- und Berichtspflicht zu normieren. Anstelle der Verpflichtung zur ständigen Vorlage sämtlicher Protokolle der Universitätsorgane ist hier ein Geschäftsberichtsverfahren vorgesehen.

Die Gründe, um aufsichtsbehördlich tätig zu werden, sind im Abs. 3 angeführt. Als Korrelat zur erweiterten Autonomie ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Entscheidung eines Universitätsorgans aufzuheben bzw. nicht zu genehmigen, wenn sie wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität der Künste oder einzelne Organisationseinheiten an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben hindern würde.

Ist im Sinne des Abs. 4 eine Ersatzvornahme erforderlich, so finden die Bestimmungen über die Säumnis sinngemäß Anwendung, wonach das jeweils übergeordnete Organ die zu erfüllende Aufgabe durchzuführen hat. Das jeweils übergeordnete Organ ist bei einem Kollegialorgan das Kollegialorgan der übergeordneten Gliederungsebene, bei einem monokratischem Organ das monokratische Organ der übergeordneten Gliederungsebene.

Zu § 10:

Die Universitätsorgane haben grundsätzlich das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Sonderbestimmungen sind in den Abs. 4, 5 und 7 angeführt.

Der Abs. 6 behält ausdrücklich durch eine Verfassungsbestimmung auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die derzeitige Rechtslage für Beamten-Dienstverhältnisse bei, nämlich die Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und den administrativen Instanzenzug an den Bundes-

minister, soweit in erster Instanz gemäß der Dienstrechtsverfahrensordnung 1981 die Universität durch den Rektor zuständig ist.

Zu § 11:

Im Text des Gesetzesentwurfes werden alle anderen Gesetze, auf die verwiesen wird, in ihrer Stammfassung zitiert. Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Anwendung dieser Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat.

Zu § 12:

Wie schon im geltenden Recht wird auch hier klargestellt, daß die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Universitätsorgane im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 B-VG zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu § 13:

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht bei der Säumnis davon aus, daß eine Nachfrist für die zu erfüllende Aufgabe bzw. eine Ersatzvornahme durch das monokratische Organ bzw. das Kollegialorgan der jeweils übergeordneten Organisationsebene zu setzen bzw. durchzuführen ist. Übergeordnetes Organ der Studienkommission ist das Universitätskollegium. Im Falle der Säumnis der obersten Organe, wie Universitätskollegium, Rektor oder Universitätsversammlung, wird der Bundesminister tätig.

Zu § 14:

Abs. 1 normiert das Recht und die Pflicht der Angehörigen der Universität der Künste, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Dies betrifft einerseits die Wahl, Entsendung oder Nominierung ebenso wie andererseits das Tätigwerden in Kollegialorganen selbst.

Der Abs. 2 dient der Klarstellung, daß es kein gebundenes Mandat gibt. Die Mitglieder von Kollegialorganen unterliegen als solche also auch keinen universitätsinternen Weisungen. Abs. 3 entspricht der geltenden Rechtslage und ermöglicht die Teilnahme der einer Universität der Künste zugeordneten ausländischen Lehrer und Forscher aus EU-Mitgliedsstaaten an der

inneruniversitären Willensbildung sowie die Teilnahme von Wissenschaftlern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in Berufungs- und Lehrbefugniskommissionen.

Zu § 15:

Die bisher bestehende kuriale Gliederung in vier verschiedene Gruppen von an der Universität der Künste tätigen Personen wurde beibehalten. Die Mitglieder der in den Kollegialorganen vertretenen Personengruppen werden in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe gewählt. Die Entsendung der Vertreter der Studierenden erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden.

Abs. 2 regelt die Grundsätze für die Wahlen in Kollegialorgane. Die Wahlordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nähere Regelungen vorsehen.

Die Entsendung in Kommissionen der Kollegialorgane gemäß Abs. 4 erfolgt analog Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der Wahlversammlung sämtlicher Angehöriger durch die Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan wahrzunehmen sind. Die in Kommissionen gewählten Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Kollegialorgans sein.

Abs. 5 regelt die Vorgangsweise bei Nichtzustandekommen einer Wahl bzw. einer Entsendung.

Zu § 16:

§ 16 regelt die wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsführung der Kollegialorgane. Der Abs. 1 regelt die Beschlüßerfordernisse.

Die Regelungen über die Stimmübertragung bzw. das Eintreten eines Ersatzmitgliedes im Falle der Verhinderung eines Kollegialorganmitgliedes wird im Abs. 2 der Satzung vorbehalten.

Abs. 3 ermöglicht die Teilnahme von Auskunftspersonen und Fachleuten.

Abs. 4 ermöglicht es jedem Kollegialorgan, Kommissionen einzusetzen. Kommissionen eines Kollegialorgans können entweder nur beratende oder auch entscheidende Funktion haben. Abs. 5 ermöglicht es auch, einzelne Mitglieder von Kollegialorganen mit Entscheidungsvollmacht auszustatten, wobei dies aber nur mit einem erhöhten Beschlußquorum zulässig ist.

Wie bereits bei den Bestimmungen zur Wahl sind gemäß Abs. 7 auch die näheren Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Kollegialorgane dem Universitätskollegium in der Satzung überlassen.

Zu § 17:

Abs. 1 regelt die Wahlen von monokratischen Organen und Vorsitzenden von Kollegialorganen. Abweichend von den Wahlen der Mitgliedern in Kollegialorgane ist hier ein anderes Anwesenheitsquorum, mangels einer entsprechenden Mehrheit eine Stichwahl sowie in der Folgen allenfalls eine Losentscheidung vorgesehen. Die Möglichkeit der Stimmübertragung ist bei Wahlen nicht gegeben. Der Entwurf sieht einheitliche Funktionsperioden vor.

Zu § 18:

§ 18 normiert die Verpflichtung der Universitäten der Künste zur Durchführung von Ressourcenbedarfsberechnungen sowie die Grundsätze des Budgetvollzugs an den einzelnen Universitäten der Künste und die Art der Ressourcenzuteilung vom Bundesminister an die Universitäten der Künste. Die einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechtes des Bundes, insbesondere das Bundeshaushaltsgesetz (BHG), bleiben von den Bestimmungen dieses Entwurfes grundsätzlich unberührt, soweit dem nicht die verfassungsrechtliche Herausnahme der Universitätsorgane aus der allgemeinen Weisungshierarchie der Verwaltung entgegensteht. Die Bestimmungen dieses Entwurfes regeln somit ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Bundesminister und den Universitäten der Künste sowie die inneruniversitären Abläufe und bilden die rechtliche Voraussetzung für mehr Transparenz, Objektivität und Flexibilität beim Budgetvollzug im Rahmen des Bundeshaushaltsrechtes.

Abs. 1 legt fest, daß jede Universität der Künste regelmäßig Berechnungen über den längerfristigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf und diesbezüglich mehrjährige Realisierungs- und Budgetpläne zu erstellen hat. Als Grundlage dafür und für einen geordneten Budgetvollzug hat jede Universität der Künste eine Kostenrechnung einzuführen. Die entsprechenden Verfahrensregeln dieser Bedarfsberechnungen sind durch Verordnung des Bundesministers einheitlich festzulegen.

Die Abs. 2 und 3 regeln das inneruniversitäre Verfahren zur Stellung des jährlichen Budget-

antrages. Der im Entwurf verwendete Begriff "Budgetantrag" beinhaltet den gesamten Bedarf an Planstellen und Räumen sowie den Bedarf an Geldmitteln für Personalausgaben und Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen. Der Budgetantrag ist derart aufzugliedern, daß daraus zu entnehmen ist, für welche Zwecke die beantragten Ressourcen verwendet werden sollen; dies betrifft nicht nur die Art und fachliche Widmung von Planstellen, sondern auch die Deklaration, für welche Universitätseinrichtung die beantragten Räume verwendet und wofür die beantragten Geldmittel eingesetzt werden sollen. Durch diese Bestimmungen werden die im § 30 BHG enthaltenen und auch dem Bundesminister verpflichtenden Regelungen über die Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes nicht berührt. Der Abs. 3 bestimmt, daß der Budgetantrag der Universitäts Künste vom Universitätskollegium unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen sowie auf die Anträge der Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen ist und der Rektor dem Universitätskollegium zur Entscheidungsvorbereitung eine Vorlage für den Budgetantrag auszuarbeiten hat. Der Zusatz in Abs. 3 für die Akademie der bildenden Künste in Wien sieht eine Sonderregelung für die autonome Budgetierung der Gemäldegalerie vor, die durch den Ursprung der Gemäldegalerie als Stiftung und die noch immer geltenden Stiftungsaufgaben begründet ist. Das Universitätskollegium ist allerdings gemäß Abs. 4 ebenso wie der Rektor bei der Budgetzuteilung mitzubefassen.

Abs. 4 regelt die Art der Ressourcenzuteilung durch den Bundesminister an die einzelnen Universitäten der Künste. Im ersten Satz wird zunächst der in der Folge in diesem Bundesgesetz verwendete Begriff "Budgetzuweisung" definiert. Während der Entwurf einen eigenständigen Terminus technicus bildet, sind die Begriffe "Personalausgaben" und "Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen" dem BHG entnommen. Die Universitäten der Künste sind Einrichtungen des Bundes und werden fast zur Gänze vom Bund finanziert. Im Hinblick auf diesen Umstand sieht der vorliegende Entwurf für den Bundesminister die Möglichkeit vor, die Budgetzuweisung mit inhaltlichen Vorgaben zu versehen. Die Budgetzuweisung, die grundsätzlich aus Planstellen, Räumen und in Personalausgaben sowie Ausgaben für nach Anlagen und Aufwendungen gegliederten Geldmitteln besteht, kann nach dem Entwurf auch Auflagen für die Universitätsorgane enthalten, die eine Verwendung von Teilen der zugewiesenen Ressourcen für bestimmte Zwecke determinieren. Grundlage für solche Vorgaben bei der Budgetzuweisung können Entwicklungsplanungen sein oder gesetzliche sowie vertragliche Verpflichtungen, die die Universitätsorgane namens des Bundes eingegangen sind (z.B. Energiekosten, Kosten für bestehende Dienstverhältnisse zum Bund). Da die Universitäten der Künste nach diesem Entwurf autonome Einrichtungen sind, die keinen externen Weisungen unterliegen, mußte diese Möglichkeit zur Setzung von

konkreten Vorgaben mit Bindungswirkung für die Organe der Universitäten der Künste auch im § 2 abgesichert werden. Der Budgetzuweisung müssen formelle Verhandlungen des Bundesministers mit dem Rektor der jeweiligen Universität der Künste vorangehen, welchen der Budgetantrag der Universität der Künste zugrunde liegt. Der Bundesminister wird schließlich verpflichtet, die für die Budgetzuweisung maßgebenden allgemeinen Kriterien bekanntzugeben, um eine für alle beteiligten vorteilhafte und stärkere Transparenz über die Parameter der Budgetverteilung zu bringen. Analog zum Budgetantrag der Gemäldegalerie an der Akademie der bildenden Künste in Wien ist auch die Budgetzuweisung an die Gemäldegalerie vom Bundesminister gesondert auszuweisen. Abs. 5 bildet die Basis für einen flexibleren Budgetvollzug an den einzelnen Universitäten der Künste, in dem unter bestimmten Voraussetzungen "Budgetumschichtungen" gegenüber Art und Umfang der vom Bundesminister erfolgten Budgetzuweisung ausdrücklich als zulässig erklärt wird. Diese Bestimmung berührt nur die Rechtssphäre zwischen dem Bundesminister und den Universitäten der Künste. Die hier eröffneten "Umschichtungsmöglichkeiten" zwischen den einzelnen, in der Budgetzuweisung enthaltenen Ausgabenarten können nur in den quantitativen Grenzen des Gesamtumfanges der Budgetzuweisung an die jeweilige Universität der Künste ausgeübt werden. Im Hinblick auf die theoretisch möglichen Auswirkungen solcher Umschichtungen durch die einzelnen Universitäten auf das dem Bundesminister zur Verfügung stehende Gesamtbudget für alle Universitäten und Universitäten der Künste sieht der Entwurf bei bestimmten, längerfristig wirksamen Budgetumschichtungen einen Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers vor und generell eine Informationsverpflichtung des Rektors an den Bundesminister, der unverzüglich nach jeder einzelnen Ausübung dieser Umschichtungsmöglichkeit nachzukommen ist. Im übrigen sind solche Entscheidungen des Rektors auch Gegenstand der Aufsicht des Bundesministers, wobei insbesondere Aufsichtsmaßnahmen aus den Gründen des § 9 Abs. 3 Z. 3 zum Tragen kommen können. Im Hinblick auf die abgegrenzte Position des Budgets der Gemäldegalerie an der Akademie der bildenden Künste in Wien beim Budgetantrag und bei der Budgetzuweisung soll dem Direktor der Gemäldegalerie die Möglichkeit vom Budgetumschichtungen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens eröffnet werden.

Die Abs. 6 bis 8 regeln die inneruniversitäre Ressourcenverteilung. Demnach erfolgt die Budgetzuweisung an Institute, Dienstleistungseinrichtungen und Studienkommissionen durch den Rektor. Über den Ressourceneinsatz innerhalb des Institutes entscheidet gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 der Institutsvorstand. Der Budgetzuweisung durch den Rektor haben ebenfalls formelle Verhandlungen bzw. Beratungen mit den Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen sowie den In-

stitutsvorständen voranzugehen. Die allgemeinen Kriterien für die Budgetzuweisung sind vom Rektor im Mitteilungsblatt der Universität der Künste zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind vom Rektor zu erstellen, wobei der Rektor aber an allfällige vom Universitätskollegium beschlossenen Richtlinien gebunden ist. Der Rektor hat bei der Budgetverteilung eine Reserve für Sonderfälle zurückzubehalten. Als Sonderfälle werden nicht nur unvorhergesehene Entwicklungen gelten, sondern auch Einzelmaßnahmen auf Grund von Evaluierungsergebnissen oder Mittel für spezielle Projekte, die für die Entwicklung und das Profil der Universität der Künste von besonderer Bedeutung sind. Abs. 9 ordnet die Einnahmen aus Vergütungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität der Künste durch Außenstehende der zweckgebundenen Gebarung zu. Im Abs. 10 wird darauf hingewiesen, daß die Universitäten der Künste der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu § 19:

Entsprechend den Abs. 1 bis 3 werden die Institutsvorstände verpflichtet, jährlich Arbeitsberichte zu erstellen, die vom Rektor zu publizieren sind. Diese Arbeitsberichte sollen eine konkrete Beurteilung der Aktivitäten der Institute ermöglichen. Durch die in Abs. 4 vorgesehene regelmäßige Bewertung der Lehrveranstaltungen sowie die Publikation der Bewertungsergebnisse soll eine Verbesserung der Lehre bewirkt werden.

Die Abs. 5 und 6 erklären es ausdrücklich für zulässig, auf Veranlassung des Rektors oder des Bundesministers gezielte Begutachtungen der Aktivitäten der Universitäten der Künste auch durch externe Fachleute zu veranlassen. Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister zur Regelung der Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in der Kunst, der Lehre der Kunst sowie der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre.

Zu Abschnitt II:

Aufgabe des Organisationsrechtes ist es, den Rahmen für die Arbeitsbeziehungen bzw. dienstrechtliche Ausgestaltung der Personalfunktionen vorzugeben. Es sind die Verwendungsbilder, also die mit einer bestimmten Personalkategorie verbundenen Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen. Im Zusammenhang damit soll auch festgelegt werden, welche Personalfunktionen in welche arbeits- bzw. dienstrechtliche Form eingeordnet werden, wobei sachlich begründete

Alternativen offen bleiben können. Schließlich hat das Organisationsrecht die Zuständigkeit zu Entscheidungen im Personalbereich festzulegen.

Soweit bei einem Typus im Entwurf mehrere Formen eines Rechtsverhältnisses zum Bund genannt sind, ist dieser Spielraum beabsichtigt und notwendig, weil er erstens einerseits auf das geltende Dienstrecht Rücksicht nehmen muß, andererseits aber Platz für eventuelle spätere Veränderungen des Dienstrechtes lassen soll und zweitens innerhalb einzelner Typen künftig vorbehaltlich entsprechender dienstrechtlicher Neuregelungen Differenzierungen für bestimmte funktionale Untergliederungen möglich sein sollen.

Zu § 20:

Die wesentlichsten Änderungen dieser Einteilung sind die organisationsrechtlich neue Gruppe der Universitätslektoren, die die bisherigen Bundes- und Vertragslehrer sowie Hochschul- und Vertragsassistenten umfaßt. Die Gruppe der Honorarprofessoren sowie der Universitätsdozenten waren bislang nur im AOG vorgesehen. Die Gruppe der Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb umfaßt die bisherigen wissenschaftlichen Beamten.

Abs. 4 teilt die einzelnen organisationsrechtlichen Gruppen den einzelnen Kurien zu.

Zu § 21:

Bei allen einzelnen Typen des Personals der Universitäten der Künste sowie allgemein im § 21 Abs. 1 verweist der Entwurf bezüglich der dienst- und besoldungsrechtlichen Detailregelungen auf "besondere gesetzliche Bestimmungen". Damit sind naturgemäß jene Gesetz gemeint, die das jeweils geltende Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes regeln und Bestimmungen für das Personal der Universitäten der Künste enthalten. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch das neue Organisationsrecht nicht unmittelbar geändert, sondern bleibt in Geltung. Das Dienstrecht hat sich am geltenden Organisationsrecht zu orientieren, das Organisationsrecht hat aber keine dienstrechtlichen Detailregelungen zu enthalten. Die Bestimmung des Abs. 2 bewirkt, daß die Universitäten der Künste weiterhin vom Ausschreibungsgesetz 1989 ausgenommen sind (siehe § 82 Ausschreibungsgesetz 1989). Abs. 4 sieht auch die Ausschreibung leitender Funktionen in Dienstleistungseinrichtungen ausdrücklich vor. Abs. 6 sieht die Führung von Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form vor. Die Abs. 7 und 8 sollen eine verfassungsrechtlich

einwandfreie Rechtsgrundlage für die Durchführung sogenannter "ad personam-Aufträge" außeruniversitärer Auftraggeber an Universitätslehrer in und mit den Mitteln der betreffenden Universitätseinrichtung sowie den entsprechenden Kostenersatz bilden.

Zu § 22:

Gemäß Abs. 1 sollen Universitätsprofessoren zwar in einem zeitlich unbefristeten öffentlich-rechtlichen, also Beamtendienstverhältnis stehen, daneben soll in bestimmten Fällen als Alternative ein zeitlich befristetes privatrechtliches Bundesdienstverhältnis möglich werden, für das allerdings im Hochschullehrerteil des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erst die entsprechenden Detailregelungen getroffen werden müssen. Solche Fälle werden derzeit mit Gastprofessoren gemäß § 16 AOG und § 9 Abs. 1 Z. 5 KHOG abgedeckt. Im Abs. 2 wird ausdrücklich normiert, daß Universitätsprofessoren das Recht haben, die künstlerische Lehre als Meisterklasse oder Meisterschule auszuüben. Der Abs. 7 enthält als Vorgabe für den Stellenplan als Teil des Bundesfinanzgesetzes sowie für das künftige Dienst- und Besoldungsrecht eine besoldungsrechtliche Differenzierung, d.h. zumindest Zweiteilung der Universitätsprofessoren nach Maßgabe der Funktionsbeschreibungen der zu erfüllenden Aufgaben vor.

Zu § 23:

§ 23 regelt die Widmung der Planstelle für Universitätsprofessoren als Voraussetzung für Wiederbesetzungsverfahren. Mit Rücksicht auf den Stellenwert, die Dauer und die budgetären Auswirkungen der Besetzung einer Planstelle eines Universitätsprofessors ist ein Zusammenwirken zwischen Rektor und Universitätskollegium sowie dem Bundesminister erforderlich, ehe die Berufungskommission tätig werden kann. In diesem Vorverfahren stecken die von der Universität der Künste zu erfüllenden Aufgaben und zu beachteten Grundsätze (§ 1) sowie insbesondere die gemäß den Studienvorschriften zu betreuenden Fächer, der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf, die mit der zu besetzenden Professur verbundenen Funktionen und Aufgaben und schließlich die Bedeckung im Stellenplan den Entscheidungsrahmen ab.

Zu § 24:

Das Berufungsverfahren ist gegenüber der derzeitigen Regelung durch eine Förderung der Innovation und eine Stärkung des Rektors gekennzeichnet:

Die Förderung der Innovation und Vielfalt soll durch die Beiziehung von zwei außenstehenden Mitgliedern in die Berufungskommission, die an der Besetzung der Planstelle keinerlei Eigeninteresse haben, erreicht werden. Die Stärkung des Rektors erfolgt durch die Nominierung der beiden außenstehenden Personen in die Berufungskommission. Bei diesen Nominierungen ist das Universitätskollegium eingebunden. Die Paritäten werden in der Berufungskommission dadurch nicht verändert. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage betreffen: Es ist entgegen der bisherigen Rechtslage in jedem Fall eine Berufungskommission einzusetzen. Wenn der Rektor mit dem Besetzungsvorschlag nicht einverstanden ist, weil der Vorschlag nicht die drei bestgeeigneten Kandidaten enthält, ist eine besondere Berufungskommission einzusetzen. Im Falle einer Hausberufung oder wenn der Besetzungsvorschlag keine Frau enthält, ist ein Gutachten des Universitätenkuratoriums einzuholen.

Zu § 25:

Diese Regelung umfaßt neben den emeritierten Universitätsprofessoren auch die Universitätsprofessoren im Ruhestand.

Zu § 26:

Die Position des Gastprofessors soll auf eine kurzfristige Tätigkeit (maximal zwei Jahre, nach Ausschöpfung dieses Zeitraumes fünf Jahre Zwischenraum vor einer eventuellen neuen Bestellung) beschränkt werden. Die mit der AOG und KHOG-Novelle 1990 sowie 1995 eingeführte längerfristige Tätigkeit des bisherigen Gastprofessors mit weitergehenden Rechten soll künftig durch ein zeitlich befristetes privatrechtliches Bundesdienstverhältnis als Universitätsprofessor abgedeckt werden. Die gemäß § 16 AOG und § 9 Abs. 1 Z. 5 KHOG bestellten Gastprofessoren können jedoch nicht automatisch in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis übergeleitet werden, sondern bleiben Gastprofessoren mit der bisherigen Befristung. Die Aufgaben eines Gastprofessors können alternativ Lehre oder Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste und Forschungstätigkeit oder beide Bereiche umfaßen.

Zu § 27:

Die Regelung für Honorarprofessoren entspricht dem derzeitigen § 17 AOG. Die Überleitung bildet kein Problem. Die in Abs. 4 enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Lehrbefugnis als Honorarprofessor sind neu. Diese Regelung soll ausdrücklich sowohl für Universitätsdozenten als auch für Honorarprofessoren gelten. Die Frist für ein Erlöschen der Lehrbefugnis in Folge der fortgesetzten unbegründeten Nichtausübung beträgt vier Jahre. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem Verlust der Bindung zwischen der Dozentenfunktion und der betreffenden Universität der Künste gesprochen werden.

Zu §§ 28 und 29:

Im § 28 werden die Rechte der Universitätsdozenten wie im AOG umschrieben. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind auch die Gründe für das Erlöschen der Lehrbefugnis normiert. Die Grundsätze für die Bildung der Berufungskommission (siehe § 23) sollen auch für die Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis gelten. Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt ist nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Qualifikation, im zweiten Abschnitt die didaktische und pädagogische Eignung zu prüfen. Die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Qualifikation wird anhand der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten geprüft. Eine Habilitationsschrift ist nicht erforderlich. Die beiden Abschnitte werden durch Beschlüsse der Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis abgeschlossen. Der Rektor hat einen Beschluß der Kommission gemäß Abs. 10 aufzuheben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden. Die allgemeinen Voraussetzungen würden z.B. nicht vorliegen, wenn das beantragte Fach nicht in den Aufgabenbereich der Universität der Künste fällt. Wesentliche Grundsätze des Verfahrens werden z.B. nicht eingehalten, wenn der Beschluß der Kommission im eklatanten Widerspruch zum durchgeführten Verfahren steht. Abs. 11 sieht nunmehr vor, daß im Falle einer Berufung des Antragstellers gegen den Bescheid in jedem Falle eine besondere Kommission einzusetzen ist, d.h. auch dann, wenn sich die Berufung nur auf formale Beschwerdepunkte stützt. Beim Akademiekollegium nach den AOG anhängig gemachte Habilitationsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen und zu beenden (§ 70 Abs. 12).

Zu § 30:

In dieser Bestimmung ist vom Universitätslektor als Funktion die Rede. Derzeit sind die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen des "akademischen Mittelbaus" auf folgende dienstrechtliche Kategorien aufgeteilt: Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer, Beamte des "Höheren Dienstes". Diese Aufsplitterung erscheint jedenfalls organisationsrechtlich nicht zweckmäßig. Der Entwurf geht daher von einer einheitlichen organisationsrechtlichen Kategorie "Universitätslektoren" aus und läßt eine flexiblere Aufgabenfestlegung zu, die sowohl eine Mischverwendung als auch bei Bedarf einen gänzlichen Einsatz im Kunst-, Lehr- und Forschungsbetrieb ermöglicht. Das derzeit geltende Dienst- und Besoldungsrecht wird durch das neue Organisationsrecht nicht geändert, d.h. insbesondere, daß die derzeitigen dienst- und besoldungsrechtlichen Kategorien Hochschulassistent, Vertragsassistent, Bundeslehrer, Vertragslehrer, Beamter des "Höheren Dienstes" mit den speziellen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen bis auf weiteres bestehen bleiben. Hochschulassistenten und Vertragsassistenten sowie Bundeslehrer und Vertragslehrer sind organisationsrechtlich künftig als Universitätslektoren anzusehen, bei den "Beamten des Höheren Dienstes" ist nach Maßgabe des tatsächlichen Verwendungsbildes eine Einordnung entweder zu den Universitätslektoren oder zur neuen Gruppe der Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb vorzunehmen. Abschließend sei noch auf die Funktionsbezeichnung für diese zahlenmäßig größte Gruppe des akademischen Mittelbaus eingegangen. Der Entwurf sieht eine neue und für die gesamte organisationsrechtliche Gruppe kurze Funktionsbezeichnung "Universitätslektoren" vor.

Zu § 31:

Bei den Lehrbeauftragten wird an einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis sui generis wie im geltenden Organisationsrecht festgehalten. Die Abgeltungsregelung (Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974) bleibt aufrecht. Lehraufträge werden künftig vom jeweiligen Studiendekan, außerhalb von Studienrichtungen vom Rektor erteilt. Lehrbeauftragte aus künstlerischen Fächern zählen zur Personengruppe des "akademischen Mittelbaus".

Zu § 32:

Diese Regelung stellt die Rechtsgrundlage für Gastvortragende dar.

Zu § 33:

Diese Bestimmung soll künftig jene heute großteils dem "Höheren Dienst" zugehörenden Mitarbeiter umfaßen, die nicht unmittelbar im Kunst-, Forschungs- bzw. Lehrbetrieb eingesetzt sind, sondern die überwiegend oder ausschließlich mit Aufgaben des "künstlerischen und wissenschaftlichen Managements" im künftigen Institutsbetrieb betraut werden. Dieser Aufgabe kommt in einem künftigen Betrieb des neuen Instituts zunehmende Bedeutung zu. Dienstrechtlich handelt es sich um Vertragsbedienstete und Beamte der allgemeinen Verwaltung (Entlohnungsgruppe I/a bzw. Verwendungsgruppe A).

Zu § 34:

Der Begriff Studienassistent entspricht der geltenden Rechtslage. Dem entsprechend erfolgt auch die Überleitung der derzeitigen Studienassistenten gemäß § 23 AOG und § 13 Abs. 4 KHOG.

Zu § 35:

Zu der organisationsrechtlichen Gruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten soll eine größere Zahl dienstrechtlich sehr verschiedener im Bundesdienst stehender Hochschulangehöriger zusammengefaßt werden, so insbesondere

- das gesamte "nichtwissenschaftliche Personal"
- das gesamte Personal der Hochschulverwaltung;
- das gesamte Personal der Hochschulbibliotheken und Informatikdienste.

Dienstrechtlich handelt es sich großteils um Vertragsbedienstete und um Beamte der allgemeinen Verwaltung. Dienst- und besoldungsrechtlich tritt aber keine Änderung ein.

Zu § 36:

Den Status als Studierender Angehöriger einer Universität der Künste zu sein, erwirbt man nach den einschlägigen Vorschriften des Universitäts-Studiengesetzes.

Zu § 37:

Eine Reihe von Aufgaben kann auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durch Dienstverhältnisse

nach dem Angestelltengesetz zur betreffenden Universität der Künste abgedeckt werden. Abs. 2 zählt diese Aufgaben auf, ausgenommen ist nur die dem hoheitlichem Bereich des Bundes zuzurechnende selbständige Lehrtätigkeit.

Zu § 38:

Durch Abs. 1 und 2 soll für den Bundesbereich und sinngemäß auf für die Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Funktionsträger bestimmt werden, der als unmittelbarer (Dienst)Vorgesetzter gilt, oberster (Dienst)Vorgesetzter an der Universität der Künste ist immer der Rektor. Die direkte Unterstellung der Rektoren und Vizerektoren unter dem Bundesminister gilt ausdrücklich nur für die eigenen dienstrechtlichen Angelegenheiten dieser akademischen Funktionäre (Abs. 3).

Zu §§ 39 und 40:

Diese Bestimmungen sollen den derzeitigen § 14b KHOG und § 25a AOG ablösen. Die Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage beziehen sich nur darauf, daß die nach dem geltenden KHOG und AOG den Kollegialorganen zukommenden Kompetenzen im Personalbereich nunmehr zum Teil auf monokratische Organe übergehen.

Abs. 3 stellt insofern eine Änderung zur geltenden Rechtslage dar, daß die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Universitätskollegium auf Grund von Vorschlägen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu wählen sind. Das Universitätskollegium hat somit eine Wahlmöglichkeit. Es darf aber keine anderen Mitglieder als die vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgeschlagenen wählen.

Zu Abschnitt III:

Zu § 41:

Die Zuständigkeit zur Einrichtung von Studienkommissionen liegt nach den vorliegenden Entwurf beim Universitätskollegium. Dieses hat jeweils für eine oder mehrere Studienrichtungen eine Studienkommission einzurichten und auch deren zahlenmäßige Größe festzulegen. An der drittelparitätischen Zusammensetzung der Studienkommissionen nach dem derzeit geltenden Recht hält der Entwurf fest.

Die wichtigsten Aufgaben der Studienkommissionen werden die Erlassung und Abänderung des Studienplans und die Funktion als Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen des Studiendekans sein. Eine stärkere Position als derzeit erhält die Studienkommission in Zusammenhang mit der Erteilung von Lehraufträgen: Diese werden vom Studiendekan in der Regel auf Vorschlag der Studienkommission nach Einholung von Vorschlägen der Institutsvorstände erteilt; beabsichtigt der Studiendekan jemanden einen Lehrauftrag zu erteilen, für den kein Vorschlag der Studienkommission vorliegt, hat er zuvor jedenfalls der Studienkommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Studiendekan wird von der drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommission gewählt. Die Studienkommission hat das Recht, Richtlinien an den Studiendekan zu erlassen. Um den Praxisbezug der Studieninhalte auch auf der Ebene der Studienpläne stärkere Relevanz zu geben, hat die Studienkommission zu den Beratungen über die Erlassungen und Abänderung des Studienplanes wenigstens eine Person mit entsprechender künstlerischer Erfahrung ohne Stimmrecht beizuziehen.

Zu § 42:

Der Studiendekan wird nach dem Entwurf von der Studienkommission aus dem Kreis der Universitätslehrer für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Der Aufgabenkatalog des Studiendekans umfaßt Kompetenzen zur umfassenden und wirkungsvollen Koordination des Studienbetriebes aber auch die Aufgaben des bisherigen Vorsitzenden der Studienkommission. Der Aufgabenbereich des Studiendekans umfaßt auch die Anweisungen an die Lehrveranstaltungsleiter - jedenfalls jene von Pflichtlehrveranstaltungen - jedes Semester eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorzulegen. Der vorliegende Entwurf sieht - abhängig vom Wirkungsbereich der Studienkommission - für jede Studienrichtung oder eine Gruppe zusammenhängender Studienrichtungen jeweils einen Studiendekan vor. Der Wirkungsbereich der Studienkommission und des Studiendekans (eine oder mehrere Studienrichtungen) wird daher deckungsgleich sein.

Dem Studiendekan obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Prüfern und Prüfungssenaten fallen und soweit nicht nach diesem Bundesgesetz ausdrücklich andere Organe zuständig sind. Der Entwurf überträgt dem Studiendekan somit eine Auffangkompetenz, weshalb die Auflistung von Aufgaben im § 42 Abs. 2 eine demonstrative ist.

Insbesondere soll er auch ein Anweisungsrecht an die Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen haben. Dies bedeutet nicht die Möglichkeit zu Eingriffen in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen, was im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Lehrfreiheit unzulässig wäre. Diese Anweisungsbefugnis soll nur eine organisatorische Ausrichtung haben, indem sie sicherstellt, daß alle dafür befähigten Universitätslehrer ihrer Lehrverpflichtung im erforderlichen Ausmaß auch zur Abdeckung der benötigten Pflichtlehrveranstaltungen ausüben. Negative Anweisungen wären jedenfalls als Eingriff in die Lehrfreiheit unzulässig. Auf negative Evaluierungsergebnisse könnte der Studiendekan nur durch positive Maßnahmen reagieren. Die Kompetenz zur Erteilung von Lehraufträgen weist der Entwurf ebenfalls ausdrücklich dem Studiendekan als dem für die Steuerung und Koordination des Studienbetriebes verantwortlichen Organ zu. Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag soll auf Vorschlag oder zumindest nach Anhörung der Studienkommission und des jeweils fachzuständigen Institutsvorstandes und unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse erfolgen.

Zu Abschnitt IV:

Zu § 43:

Entgegen der bisherigen Rechtslage bildet das Institut das Kernstück der Universität der Künste. Institute dienen gemäß Abs. 1 grundsätzlich der Durchführung von Aufgaben in der Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Forschung. Gemäß Abs. 2 werden Institute durch die Satzung errichtet, benannt, mit einem konkreten Aufgabenbereich betraut, und aufgelassen. Auf eine starre quantitative Regelung der Mindestgröße eines Institutes wurde auf Grund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im vorliegenden Entwurf verzichtet. Aufgabe des Universitätskollegiums wird es sein, die Einrichtung von Instituten auf ihre Übereinstimmung mit den im Gesetz normierten Kriterien eingehend zu prüfen; gleiches gilt für den Bundesminister im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die entsprechenden zur Satzung gehörenden Beschlüsse des Universitätskollegiums. Der Institutsbegriff knüpft am künstlerischen und wissenschaftlichen Fach und nicht an den einzelnen Studienrichtungen an. Anhaltspunkte für den Begriff "Fach" bilden das Studienrecht und die Lehrbefugniserteilung. Die Beurteilung, ob es sich um ein Fach handelt, liegt letztlich beim Universitätskollegium. In Verbindung mit dem Studienrecht entsteht daher eine matrixartige Struktur, deren eine Dimension die Studienrichtungen sind und die andere die künstlerischen und wissenschaftlichen Fächer. Organisationsrechtlich orientieren

sich die Studienkommissionen und Studiendekane an den Studienrichtungen, die Institute an den Fächern. Die Organisation des Studienbetriebes für eine (oder mehrere) Studienrichtung(en) erfolgt durch den Studiendekan und die Studienkommission (bzw. durch Prüfer und Prüfungssenate). Das Institut ist nicht der zentrale organisatorische Knotenpunkt für die Organisation des Studienbetriebes in einer Studienrichtung, sondern das Institut bietet Ressourcen für die Durchführung des Lehrbetriebes an, wobei für eine Studienrichtung meist Ressourcen mehrerer Institute heranzuziehen sein werden. Die Koordination erfolgt durch den Studiendekan (der seine Entscheidungen auch mit den Institutsvorständen abzustimmen haben wird) und durch den Rektor in Form von generellen Richtlinien an die Studiendekane und Institutsvorstände, die auch Verfahrensregeln enthalten können.

Abs. 3 läßt auch besondere Bezeichnungen einzelner oder mehrerer Institute durch die Satzung (z.B. "Max-Reinhard Seminar") zu.

Abs. 4 bezeichnet die Organe des Instituts. Wie auch auf der Gesamtuniversitätsebene ist auf Institutsebene die Kompetenzaufteilung zwischen einem geschäftsführenden Organ und dem Kollegialorgan funktionell vorgesehen. Von der organisatorischen Trennung zwischen dem geschäftsführenden Organ und dem Kollegialorgan wurde jedoch auf der Institutsebene verzichtet. Der Institutsvorstand ist also gleichzeitig auch Vorsitzender der Institutskonferenz. Das bedeutet aber auch, daß der Institutsvorstand auf Grund der Aufgaben der Institutskonferenz bisweilen in Befangenheitssituationen kommen kann, in denen er sich als Vorsitzender und Mitglied der Institutskonferenz vertreten lassen muß. Jedenfalls wenn es darum geht, Entscheidungen des Institutsvorstandes wegen Widerspruchs zu Richtlinien der Institutskonferenz auszusetzen und wenn der Institutsvorstand seiner Funktion enthoben werden soll, hat sich der Institutsvorstand wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung in der Institutskonferenz zu beteiligen. Zur Aufrechterhaltung der Gruppenparität besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung. Da der Institutsbegriff an das künstlerische oder wissenschaftliche Fach anknüpft, ist die Errichtung von mehreren Instituten für dasselbe künstlerische oder wissenschaftliche Fach unzulässig. Daher wurde im Abs. 6 für die dislozierten Standpunkte in Oberschützen und Innsbruck eine Ausnahme vorgesehen. Das Gesetz enthält einen Auftrag an die Satzung, dislozierte Institute in Innsbruck und Oberschützen einzurichten.

Zu § 44:

Von der Institutskonferenz, deren Größe durch die Zahl der Universitätsprofessoren bestimmt

wird, sind folgende Aufgaben zu erfüllen. Die Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag des Institutes (der Basis für die Budgetverhandlungen des Institutsvorstandes mit dem Rektor ist), die Anforderung von Berichten und Informationen des Institutsvorstandes, die Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes und die Aussetzung der Wirksamkeit von richtlinienwidrigen Entscheidungen des Institutsvorstandes. Die "generellen Richtlinien" der Institutskonferenz sollen nicht Einzelentscheidungen des Institutsvorstandes vorwegnehmen, sondern nach Inhalt und Formulierung prinzipielle Entscheidungs- oder Verfahrensmuster darstellen, die - ungeachtet selbst eines allfälligen konkreten Anlaßfalles, der zur Diskussion über die Formulierung und Beschlußfassung einer generellen Richtlinie führt - bei mehreren gleichgelagerten Problemstellungen Anwendung finden können. Personalangelegenheiten, bei denen die Institutskonferenz mitzuwirken hat, sind die Aufnahme von Universitätslektoren (Anhörung), die Bestellung von Honorarprofessoren (Vorschlagsrecht an den Institutsvorstand), die Aufnahme von Mitarbeitern im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (Anhörung), die Bestellung von Studienassistenten (Anhörung) und die Aufnahme von allgemeinen Universitätsbediensteten (Anhörung). Ebenso wie in den anderen Kollegialorganen sieht der Entwurf auch für die Institutskonferenz das Repräsentationsprinzip für alle Personengruppen vor.

Zu § 45:

Der Entwurf legt den Schwerpunkt der Entscheidungsbefugnisse im Institutsbereich zum Institutsvorstand. Der Institutskonferenz werden aber Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien gegenüber dem Institutsvorstand zugewiesen. Der von der Institutskonferenz für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätslehrern, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, gewählte Institutsvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die von der Institutskonferenz beschlossenen generellen Richtlinien gebunden; die Institutskonferenz kann den Institutsvorstand abwählen und die Wirksamkeit von richtlinienwidrigen Entscheidungen des Institutsvorstandes aussetzen. Dies bedeutet, daß solche Entscheidungen - welcher Art sie auch immer sein mögen - nicht vollzogen werden können, solange nicht entweder der Institutsvorstand eine andere Entscheidung trifft oder die Institutskonferenz ihren Sistierungsbeschluß aufgibt.

Zu Abschnitt V:**Zu §§ 46 bis 48:**

Der Entwurf sieht Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste in Wien vor, da es sich bei dieser Einrichtung um eine Stiftung handelt. Im Falle der Verletzung des Stiftungswillens würde diese Sammlung an die Nachfahren des Stifters fallen. Aus diesem Grunde erscheinen die Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie sachlich gerechtfertigt.

Die Gemäldegalerie ist die zweitgrößte Gemaldesammlung Österreichs, die die Geschichte der europäischen Malerei vom Spätmittelalter bis in das 20. Jahrhundert präsentiert. Die Gemäldegalerie fungiert einerseits als Lehrsammlung als auch als Bundessammlung. Der Sammlungsbestand der Gemäldegalerie ist ausschließlich durch Schenkungen, Widmungen und Legate zusammengekommen, deren Schenkungsintentionen oder Auflagen hinsichtlich des Bestandes und der Präsentation der Kunstwerke zu beachten sind. So stammen allein 70 % der Sammlung aus den Schenkungen des Grafen Lamberg, dessen Schenkungsauflagen zu beachten sind. Die Idee zur Integration der Sammlung zu Lehrzwecken wurde erst später formuliert und steht nicht im Gegensatz zu den Absichten des Schenkers. Die Nichtbeachtung der Auflagen eines Stifters können insofern rechtliche Konsequenzen haben, als sie den Verlust der Schenkung nach sich ziehen können. Daher braucht die Gemäldegalerie eigene Rahmenbedingungen für die tagtägliche Betriebsführung als Bundessammlung und öffentlich zugängliche und museale Einrichtung durch ein abgesondertes Budget und Personal. Die Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie innerhalb der Akademie der bildenden Künste in Wien stellt eine notwendige Ergänzung zur Mittelausstattung der Gemäldegalerie dar.

Der Direktor der Gemäldegalerie wurde bislang vom Bundesminister bestellt. Im Entwurf ist im Sinne der Dezentralisierung nun vorgesehen, daß der Direktor vom Universitätskollegium aus einem Vorschlag einer eigenen Bestellungskommission zu wählen ist.

Zu Abschnitt VI:**Zu § 49:**

Auf der Ebene der Universitätsleitung ist ein Kollegialorgan, das Universitätskollegium, und ein monokratisches Organ der Rektor, eingerichtet. Ein Beirat zur Beratung der Universitätsleitung

ist verpflichtend vorgesehen. Die Universitätsversammlung stellt ein gesondertes Wahlorgan für den Rektor und die Vizerektoren dar.

Zu § 50:

Die bedeutenste Aufgabe des Universitätskollegiums ist die Erlassung und Abänderung der Satzung (vergleiche dazu § 8). Die Satzung gestaltet das inhaltliche und organisatorische Profil der Universität der Künste (Entscheidung über Institutsgliederung) und dem Betrieb (z.B. Wahlordnung, Geschäftsordnung). Das Universitätskollegium hat Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien gegenüber dem Rektor: Der Budgetantrag als Basis für die Budgetverhandlungen des Rektors mit dem Bundesminister, der auch bei der Budgetzuweisung des Rektors an die anderen Universitätsorgane zu beachten ist; Erlassung generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors und auch der Vizerektoren; Aussetzung der Wirksamkeit von richtlinienwidrigen Entscheidungen des Rektors und der Vizerektoren. Im Hinblick auf den Aufgabenkatalog des Universitätskollegiums wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß im Universitätskollegium auch die Interessen der Institute ausreichend vertreten werden. Gemäß Abs. 5 gehören der Rektor und die Vizerektoren dem Universitätskollegium zwar mit beratender Stimme an, in Fällen der Befangenheit des Rektors oder der Vizerektoren wird jedoch deren Teilnahme an den Beratungen des Universitätskollegiums nicht zulässig sein. Dies trifft insbesondere Tagesordnungspunkte, in denen die mögliche Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors oder der Vizerektoren behandelt wird.

Zu § 51:

Der Rektor als oberstes Geschäftsführungsorgan der Universität der Künste hat sehr gewichtige Entscheidungskompetenzen. Dazu zählen insbesondere die jährliche Budgetzuweisung an die Institute und Dienstleistungseinrichtungen, die Führung der Budgetverhandlungen mit dem Bundesminister, die Auswahl aus den Dreivorschlägen in Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren, die Führung von Berufungsverhandlungen und nicht zuletzt die Aufnahme von Studierenden. Abs. 2 normiert eine wesentliche Dienstpflicht des Rektors. Der Rektor ist verpflichtet, mit dem ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen sorgsam zur wirtschaften und nach seinen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß der der Universität der Künste gesetzte Budgetrahmen nicht überschritten wird. Der Rektor ist an die generellen Richtlinien des Uni-

versitätskollegiums gebunden. Der vorliegende Entwurf sieht die Wahl des Rektors durch die Universitätsversammlung vor. Die Funktion des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungen sind zunächst vom Universitätsbeirat und vom Universitätskollegium zu bewerten. Auf Grund dieser Bewertungen hat das Universitätskollegium sodann einen Dreier-Vorschlag zu erstellen, aus dem schließlich die Universitätsversammlung den Rektor zu wählen hat. Durch die verpflichtende Befassung des Universitätsbeirates soll bei der Suche nach der geeigneten Person für die schwierige Position des Rektors auch einen gerade dabei wichtigen Außenelement Gewicht beigemessen werden. Der Rektor ist der oberste Repräsentant der Universität der Künste. Diese Funktion soll von einem Universitätslehrer, der in einem Bundesdienstverhältnis steht, mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung an einer Universität der Künste oder einer außerhalb der Universität der Künste tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation ausgeübt werden. Die wissenschaftliche und/oder künstlerische Qualifikation des Rektors ist zwar wichtig, kann allerdings im Verhältnis zum Erfordernis der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität der Künste (welches im Hinblick auf die Aufgabenfülle der neuen Rektorsfunktion unentbehrlich wird) nicht so übergewichtig gewertet werden, daß nur ein Professor als Rektor wählbar wäre.

Zu § 53:

Die Satzung hat unter Bedachtnahme auf die gewünschte inhaltliche Determierung die Anzahl der Vizerektoren festzulegen, wobei die Zahl der möglichen Vizerektoren nicht höher als zwei sein darf. Der Rektor soll nach Maßgabe der Größe der Universität der Künste und der Aufgabenfülle der Universität der Künste den oder die Vizerektoren mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen, um so zu einer Arbeitsteilung im Interesse effizienter Aufgabenerfüllung zu kommen. Die Vizerektoren können in diesen Fällen vom Zuständigkeitsbereich des Rektors abgeleitete Handlungen namens der Universität der Künste setzen, unterliegen dabei aber den allfälligen Weisungen des Rektors.

Zu § 54:

Die Univeristätsversammlung ist das Wahlorgan für den Rektor und die Vizerektoren. Die Universitätsversammlung soll daher ein möglichst umfassendes Organ sein. Ihr gehören jedenfalls die Mitglieder des Universitätskollegiums an; darüber hinaus ist sie nach der in der Satzung

festzulegenden Gesamtzahl so aufzustocken, daß die Mitglieder aus den einzelnen Personengruppen in gleicher Anzahl vertreten sind. Der Abs. 6 ermöglicht abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über Wahlen, daß die Wahlen des Rektors und der Vizerektoren nach Maßgabe der Wahlordnung nicht zwingend im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung stattzufinden haben. Die Wahlordnung könnte also für diese Fälle eine Briefwahl regeln.

Zu § 55:

An jeder Universität der Künste ist ein Universitätsbeirat einzurichten. Durch den Universitätsbeirat soll die Verbindung mit Absolventen der Universität der Künste, dem künstlerischem Bereich sowie dem lokalen und internationalen Umfeld der Universität der Künste erfolgen. Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirates erfolgt durch das Universitätskollegium und zwar nicht auf Grund von Nominierungen, sondern auf Grund eigener Suche des Universitätskollegiums nach geeigneten Personen, die den im Gesetz genannten Kategorien zuzuordnen sind.

Zu Abschnitt VII:

Zu § 56:

Abs. 1 nennt die jedenfalls einzurichtenden Dienstleistungseinrichtungen einer Universität der Künste. Abs. 2 regelt das inhaltliche Spektrum, in dem die Satzung bei Bedarf zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen errichten kann. Darunter werden z.B. auch die derzeit als "Werkstätten" bezeichneten Einrichtungen fallen. Gesetzlich sind darüber hinaus die Internationale Sommerakademie, das Kupferstichkabinett und das Archiv als Dienstleistungseinrichtungen eingerichtet. Die Direktoren aller Dienstleistungseinrichtungen unterstehen dem Rektor, der auch für ihre Bestellung zuständig ist. Abs. 5 ermächtigt den Bundesminister durch eine Verordnung Richtlinien zur Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen festzulegen.

Zu § 57:

Abs. 1 umschreibt die wichtigsten Aufgaben der Zentralen Verwaltung und stellt klar, daß die Zentrale Verwaltung selbst kein Organ ist, sondern die Universitätsorgane bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen hat. Der Zentralen Verwaltung obliegt auch die Koordination der EDV-Belange, die elektronische Kommunikation, die Einführung neuer EDV-Methoden an der Universität der

Künste sowie Schulung und Beratung bei der Informationsverarbeitung. Im Abs. 2 wurde bezüglich des Qualifikationsprofils des Direktors der Zentralen Verwaltung der nun die Bezeichnung "Universitätsdirektor" führt, das geltende Recht übernommen. Gemäß Abs. 3 kann der Rektor nach Maßgabe der Größe und Aufgabenprofile der Universität der Künste den Universitätsdirektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Der Universitätsdirektor kann in diesen Fällen vom Zuständigkeitsbereich des Rektors abgeleitete Handlungen namens der Universität der Künste setzen, unterliegt dabei aber allfälligen Weisungen des Rektors. Abs. 5 normiert für den Universitätsdirektor die Verpflichtung, auf die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, insbesondere auch der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch die Universitätsorgane zu achten. Steht eine von der Zentralen Verwaltung administrativ zu vollziehende Entscheidung nach Ansicht des Universitätsdirektors nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften, hat er das betreffende Universitätsorgan auf diesen Widerspruch ausdrücklich hinzuweisen und erforderlichenfalls auch den Rektor als seinen Dienstvorgesetzten zu informieren.

Zu § 58:

Die Universitätsbibliothek hat für eine optimale und kontinuierliche Versorgung der Universität der Künste mit Literatur zu sorgen. Die Universitätsbibliothek umfaßt nicht nur künstlerische und wissenschaftliche Druckwerke, sondern auch die sonstigen Informationsträger. Für eine einheitliche Ausbildung des Personals ist vorzusorgen.

Zu §§ 59 bis 61:

Um die Existenz der Internationalen Sommerakademie, des Kupferstichkabinetts und des Archives zu sichern, werden diese Einrichtungen gesetzlich als Dienstleistungseinrichtungen eingerichtet.

Der bisherige Aufgabenbereich des Kupferstichkabinetts und des Archivs bleibt dadurch aber unverändert.

Zu Abschnitt VIII:**Zu § 62:**

Die Einrichtung von interuniversitären Einrichtungen erfolgt auf Grund übereinstimmender Anträge der Senate der beteiligten Universitäten bzw. der Universitätskollegien der beteiligten Universitäten der Künste durch den Bundesminister.

Zu § 63:

Interuniversitäre Institute werden für den Wirkungsbereich mehrerer Universitäten oder Universitäten der Künste errichtet, wobei mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Entsendung in die Institutskonferenz die Bestimmungen über Institute Anwendung finden.

Zu § 64:

Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen stehen unter der Leitung eines Direktors, der vom Bundesminister nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten bzw. Universitätskollegium der beteiligten Universitäten der Künste bestellt wird und der dem gemäß § 62 Abs. 4 normierten Rektor untersteht.

Zu Abschnitt IX:**Zu § 65:**

Akademische Ehrungen können wie bisher von der Universität der Künste verliehen werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe und den Widerruf der akademischen Ehrungen sowie die Arten von Ehrenzeichen sind nunmehr jedoch in der Satzung zu regeln.

Zu Abschnitt X:**Zu § 66:**

Mit dem UOG 1993 wurde das Universitätskuratorium als eine überuniversitäre Einrichtung geschaffen. Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Wirkungsbereich des Universitätenkuratoriums auch die Universitäten der Künste erfaßt. Der Rektor kann Berufungs-

verhandlungen zur Besetzung der Planstelle eines Universitätsprofessors mit einer Person, die eine "Hausberufung" darstellen würde nur dann aufnehmen, wenn dazu ein positives Gutachten des Universitätenkuratoriums vorliegt. Ebenso ist ein Gutachten des Universitätenkuratoriums einzuholen, wenn der Vorschlag der Berufungskommission nicht wenigstens eine Frau als Kandidatin enthält.

Zu Abschnitt XI:

Zu § 67:

Der gemäß § 64 UOG 1993 eingerichteten Rektorenkonferenz gehören die Rektoren, Vizerektoren und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane der Universitäten und Universitäten der Künste an.

Zu § 68:

Die gemäß § 85 UOG 1993 eingerichteten überuniversitären Vertretungsorgane (Bundeskongressen) erstrecken sich auch auf den Wirkungsbereich der Universitäten der Künste.

Zu Abschnitt XII:

Zu § 69:

Die Bestimmungen zum Schutz der dem Hochschulwesen eigentümlichen Bezeichnungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Abschnitt XIII:

Zu § 70:

Dieses Gesetz wird erst nach Konstituierung aller Organe wirksam.

Zu § 71:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen leiten das Personal in das neue Organisationsrecht über. Abs. 1 normiert, daß das gesamte Personal seine Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses

Bundesgesetzes ausübt. Abs. 2 legt die weitere Einordnung des Personals fest.

Zu § 72:

Dieses Bundesgesetz soll ab 1. Oktober 1998 in Kraft treten.